



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2018  
(OR. en)

7972/18  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2018/0094 (NLE)

---

WTO 76  
SERVICES 25  
COASI 93

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik  
Singapur

---

BESEITIGUNG VON ZÖLLEN

1. Gemäß Artikel 2.6 (Abbau oder Beseitigung von Einfuhrzöllen) beseitigt jede Vertragspartei alle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei erhobenen Einfuhrzölle ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens; die Ausnahmen davon sind im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei in diesem Anhang aufgelistet.
  
2. Zölle, die nicht bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt sind, werden von jeder Vertragspartei nach Artikel 2.6 (Abbau oder Beseitigung von Einfuhrzöllen) in folgenden Stufen abgebaut:
  - a) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Stufe „3“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in vier gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind.
  
  - b) Zölle auf Ursprungserzeugnisse der Stufe „5“ des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens abgeschafft, so dass die betreffenden Waren danach zollfrei sind, und

- c) Für die Ursprungserzeugnisse der Stufe „X“ ist nach diesem Abkommen kein verpflichtender Zollabbau vorgeschrieben.
3. Für die Waren einer bestimmten Tarifposition sind der Basiszollsatz und die Stufe zur Ermittlung des für jeden Zollabbauschritt geltenden Zwischenzollsatzes unter der entsprechenden Tarifposition im Stufenplan der jeweiligen Vertragspartei angegeben.
  4. Für die Zwecke des Absatzes 2 werden die Zollsätze der Zwischenstufen mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunkts oder im Falle der Union, soweit zutreffend, auf den nächsten Eurocent nach unten abgerundet.
  5. Für die Zwecke dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei tritt die jährliche Zollsenkung jeweils am 1. Tag des betreffenden Jahres, wie in Absatz 6 definiert, in Kraft.
  6. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck
    - a) „Jahr 1“ den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens;
    - b) „Jahr 2“ den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 1. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens;

- c) „Jahr 3“ den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 2. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens;
  - d) „Jahr 4“ den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 3. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens und
  - e) „Jahr 5“ den Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. Jahrestag des Inkrafttretens dieses Abkommens.
7. Die Anlagen 2-A-1 (Stufenplan der Union für die Beseitigung von Zöllen) und 2-A-2 (Stufenplan Singapurs für die Beseitigung von Zöllen) sind Bestandteil dieses Anhangs.

## STUFENPLAN DER UNION FÜR DEN ZOLLABBAU

### Allgemeine Hinweise

1. Zusammenhang mit der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) der Union: Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden in der Regel anhand der KN formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Erzeugnisse, sind die Allgemeinen Anmerkungen, die Anmerkungen zu den Abschnitten und zu den Kapiteln der KN maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der KN identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.
2. Die in diesem Stufenplan aufgeführten Basiszollsätze entsprechen den am 1. Januar 2010 geltenden Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Union.
3. Nach Artikel 2.6 (Abbau oder Beseitigung von Einfuhrzöllen) und Anhang 2-A Absatz 1 beseitigt die Union nach diesem Abkommen die Zölle auf alle Ursprungswaren Singapurs ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens; ausgenommen davon sind die in diesem Stufenplan aufgeführten Waren.

## Einfuhrpreissystem

4. Absätze 5 bis 7 dieser Anlage enthalten Änderungen des Einfuhrpreissystems für bestimmte Obst- und Gemüsesorten, das die Union nach dem Gemeinsamen Zolltarif verwendet und das in der Verordnung (EG) Nr. 927/2012 der Kommission (und nachfolgenden Rechtsakten) sowie der WTO-Liste CXL für die Union vorgegeben ist. Insbesondere unterliegen die in dieser Anlage aufgeführten Waren mit Ursprung in Singapur dem in dieser Anlage niedergelegten Einfuhrpreissystem und nicht dem Einfuhrpreissystem gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif, das in der Verordnung (EG) Nr. 927/2012 der Kommission sowie der WTO-Liste CXL für die Union vorgegeben ist.
5. Für Waren mit Ursprung in Singapur, die dem Einfuhrpreissystem der Union nach der Verordnung (EG) Nr. 927/2012 der Kommission sowie der WTO-Liste CXL für die Union unterliegen, wird der Wertzoll auf diese Waren entsprechend den Abbaustufen beseitigt, die im Stufenplan der Union aufgeführt sind.
6. Die spezifischen Zollsätze, die in der Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission für die in Absatz 5 genannten Waren festgelegt sind, werden nicht gemäß den Abbaustufen im Stufenplan der Union beseitigt. Vielmehr werden diese Zollsätze für die nachstehenden Waren aufrechterhalten:

KN 2013 Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0707 00 05	- Gurken
0709 91 00	-- Artischocken
0709 93 10	--- Zucchini
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch
0805 20 10	-- Clementinen

KN 2013 Code	Warenbezeichnung
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings
0805 20 70	-- Tangerinen
0805 20 90	-- andere
0805 50 10	-- Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> )
0806 10 10	-- Tafeltrauben
0808 10 80	-- andere
0808 30 90	-- andere
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> )
0809 29 00	-- andere
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen
0809 30 90	-- andere
0809 40 05	-- Pflaumen
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht
2009 69 19	---- andere
2009 69 51	----- konzentriert
2009 69 59	----- andere
2204 30 92	---- konzentriert
2204 30 94	---- andere
2204 30 96	---- konzentriert
2204 30 98	---- andere

7. Der in Absatz 6 genannte spezifische Zoll darf den niedrigeren der folgenden Sätze nicht übersteigen: den geltenden Meistbegünstigungszollsatz oder den am Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens geltenden Meistbegünstigungszollsatz.

ZUSATZ ZUR ANLAGE 2-A-1 VON KAPITEL ZWEI „INLÄNDERBEHANDLUNG UND MARKTZUGANG FÜR WAREN“

STUFENPLAN DER UNION FÜR DEN ZOLLABBAU

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0102 29 10	---- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 21	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 29	----- andere	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 41	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 49	----- andere	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 51	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 59	----- andere	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 61	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 69	----- andere	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 91	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 29 99	----- andere	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 39 10	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	
0102 90 91	--- domestizierte Arten	10,2 + 93,1 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 €100 kg/net	5	
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 €100 kg/net	5	
0103 92 19	---- andere	41,2 €100 kg/net	5	
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 €100 kg/net	5	
0104 10 80	--- andere	80,5 €100 kg/net	5	
0104 20 90	-- andere	80,5 €100 kg/net	5	
0105 11 11	---- Legerassen	52 €1 000 p/st	5	
0105 11 19	---- andere	52 €1 000 p/st	5	
0105 11 91	---- Legerassen	52 €1 000 p/st	5	
0105 11 99	---- andere	52 €1 000 p/st	5	
0105 12 00	-- Truthühner	152 €1 000 p/st	5	
0105 13 00	-- Enten	52 €1 000 p/st	5	
0105 14 00	-- Gänse	152 €1 000 p/st	5	
0105 15 00	-- Perlhühner	52 €1 000 p/st	5	
0105 94 00	-- Hühner	20,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0105 99 10	--- Enten	32,3 €100 kg/net	5	
0105 99 20	--- Gänse	31,6 €100 kg/net	5	
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 €100 kg/net	5	
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 €100 kg/net	5	
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 €100 kg/net	5	
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 €100 kg/net	5	
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 €100 kg/net	5	
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 €100 kg/net	5	
0201 20 90	-- anderes	12,8 + 265,2 €100 kg/net	5	
0201 30 00	- ohne Knochen	12,8 + 303,4 €100 kg/net	5	
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 €100 kg/net	5	
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 €100 kg/net	5	
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 €100 kg/net	5	
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 €100 kg/net	5	
0202 20 90	-- anderes	12,8 + 265,3 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 €100 kg/net	5	
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 €100 kg/net	5	
0202 30 90	-- anderes	12,8 + 304,1 €100 kg/net	5	
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 €100 kg/net	5	
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 €100 kg/net	5	
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €100 kg/net	5	
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 €100 kg/net	5	
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 €100 kg/net	5	
0203 19 59	----- anderes	86,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 €100 kg/net	5	
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 €100 kg/net	5	
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €100 kg/net	5	
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 €100 kg/net	5	
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 €100 kg/net	5	
0203 29 59	----- anderes	86,9 €100 kg/net	5	
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 €100 kg/net	5	
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 €100 kg/net	5	
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 €100 kg/net	5	
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 188,5 €100 kg/net	5	
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 €100 kg/net	5	
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 €100 kg/net	5	
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 €100 kg/net	5	
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 €100 kg/net	5	
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 €100 kg/net	5	
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 141,7 €100 kg/net	5	
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 €100 kg/net	5	
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 €100 kg/net	5	
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 €100 kg/net	5	
0204 43 90	--- anderes	12,8 + 234,5 €100 kg/net	5	
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 €100 kg/net	5	
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 €100 kg/net	5	
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenenden	12,8 + 188,5 €100 kg/net	5	
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 €100 kg/net	5	
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 €100 kg/net	5	
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 €100 kg/net	5	
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 €100 kg/net	5	
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 €100 kg/net	5	
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 €100 kg/net	5	
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 €100 kg/net	5	
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 €100 kg/net	5	
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 €100 kg/net	5	
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 €100 kg/net	5	
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	3	
0207 11 10	--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 €100 kg/net	5	
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 €100 kg/net	5	
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 €100 kg/net	5	
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 €100 kg/net	5	
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 €100 kg/net	5	
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 €100 kg/net	5	
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 13 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 €100 kg/net	5	
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 13 70	----- andere	100,8 €100 kg/net	5	
0207 13 99	----- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 14 10	---- ohne Knochen	102,4 €100 kg/net	5	
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 €100 kg/net	5	
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 €100 kg/net	5	
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €100 kg/net	5	
0207 14 70	----- andere	100,8 €100 kg/net	5	
0207 14 91	---- Lebern	6,4	5	
0207 14 99	----- andere	18,7 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 €/100 kg/net	5	
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 €/100 kg/net	5	
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 €/100 kg/net	5	
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 €/100 kg/net	5	
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 €/100 kg/net	5	
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 €/100 kg/net	5	
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 26 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 €100 kg/net	5	
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 €100 kg/net	5	
0207 26 70	----- andere	46 €100 kg/net	5	
0207 26 80	----- andere	83 €100 kg/net	5	
0207 26 99	----- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 €100 kg/net	5	
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 €100 kg/net	5	
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 €100 kg/net	5	
0207 27 70	----- andere	46 €100 kg/net	5	
0207 27 80	----- andere	83 €100 kg/net	5	
0207 27 91	---- Lebern	6,4	5	
0207 27 99	---- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 41 20	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 €100 kg/net	5	
0207 41 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 €100 kg/net	5	
0207 41 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 €100 kg/net	5	
0207 42 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 42 80	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 €100 kg/net	5	
0207 44 10	---- ohne Knochen	128,3 €100 kg/net	5	
0207 44 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 €100 kg/net	5	
0207 44 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 44 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 44 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 €100 kg/net	5	
0207 44 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €100 kg/net	5	
0207 44 71	----- Entenrumpfe	66 €100 kg/net	5	
0207 44 81	----- andere	123,2 €100 kg/net	5	
0207 44 99	---- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 45 10	---- ohne Knochen	128,3 €100 kg/net	5	
0207 45 21	----- Hälften oder Viertel	56,4 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 45 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 45 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 45 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 €100 kg/net	5	
0207 45 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €100 kg/net	5	
0207 45 71	----- Entenrumpfe	66 €100 kg/net	5	
0207 45 81	----- andere	123,2 €100 kg/net	5	
0207 45 95	----- andere	6,4	5	
0207 45 99	----- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 51 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 €100 kg/net	5	
0207 51 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 52 10	--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 €100 kg/net	5	
0207 52 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 €100 kg/net	5	
0207 54 10	---- ohne Knochen	110,5 €100 kg/net	5	
0207 54 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 €100 kg/net	5	
0207 54 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 54 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 54 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 €100 kg/net	5	
0207 54 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 €100 kg/net	5	
0207 54 71	----- Gänserümpfe	66 €100 kg/net	5	
0207 54 81	----- andere	123,2 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 54 99	---- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 55 10	---- ohne Knochen	110,5 €100 kg/net	5	
0207 55 21	----- Hälften oder Viertel	52,9 €100 kg/net	5	
0207 55 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 55 41	----- Rücken, Häuse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 55 51	----- Brüste und Teile davon	86,5 €100 kg/net	5	
0207 55 61	----- Schenkel und Teile davon	69,7 €100 kg/net	5	
0207 55 71	----- Gänserümpfe	66 €100 kg/net	5	
0207 55 81	----- andere	123,2 €100 kg/net	5	
0207 55 95	----- andere	6,4	5	
0207 55 99	----- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0207 60 05	-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	49,3 €100 kg/net	5	
0207 60 10	----- ohne Knochen	128,3 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0207 60 21	----- Hälften oder Viertel	54,2 €100 kg/net	5	
0207 60 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €100 kg/net	5	
0207 60 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €100 kg/net	5	
0207 60 51	----- Brüste und Teile davon	115,5 €100 kg/net	5	
0207 60 61	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €100 kg/net	5	
0207 60 81	----- andere	123,2 €100 kg/net	5	
0207 60 99	---- andere	18,7 €100 kg/net	5	
0209 10 11	--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 €100 kg/net	5	
0209 10 19	--- getrocknet oder geräuchert	23,6 €100 kg/net	5	
0209 10 90	-- Schweinefett, ausgenommen solches der Unterposition 0209 10 11 oder 0209 10 19	12,9 €100 kg/net	5	
0209 90 00	- andere	41,5 €100 kg/net	5	
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 €100 kg/net	5	
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 €100 kg/net	5	
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 €100 kg/net	5	
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 €100 kg/net	5	
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 €100 kg/net	5	
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 €100 kg/net	5	
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 €100 kg/net	5	
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 €100 kg/net	5	
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €100 kg/net	5	
0210 19 50	----- anderes	86,9 €100 kg/net	5	
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 €100 kg/net	5	
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 €100 kg/net	5	
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 €100 kg/net	5	
0210 19 89	----- anderes	151,2 €100 kg/net	5	
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 €100 kg/net	5	
0210 92 91	---- Fleisch	130 €100 kg/net	5	
0210 92 99	---- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	15,4 + 303,4 €100 kg/net	5	
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 €100 kg/net	5	
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 €100 kg/net	5	
0210 99 39	----- anderes	130 €100 kg/net	5	
0210 99 41	----- Lebern	64,9 €100 kg/net	5	
0210 99 49	----- andere	47,2 €100 kg/net	5	
0210 99 51	----- Zwerchfellfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 €100 kg/net	5	
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	15,4 + 303,4 €100 kg/net	5	
0303 23 00	-- Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.)	8	5	
0303 24 00	-- Welse ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	8	5	
0303 29 00	-- andere	8	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	15	5	
0303 41 90	--- anderer	22	5	
0303 42 90	--- anderer	22	5	
0303 43 90	--- anderer	22	5	
0303 44 90	--- anderer	22	5	
0303 45 18	---- anderer	22	5	
0303 45 99	---- anderer	22	5	
0303 46 90	--- anderer	22	5	
0303 49 85	--- andere	22	5	
0303 53 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	5	
0303 53 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinenellen ( <i>Sardinella</i> spp.)	15	5	
0303 54 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	5	
0303 57 00	-- Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	7,5	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0303 64 00	-- Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	7,5	5	
0303 65 00	-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	7,5	5	
0303 66 11	---- Kap-Hecht ( <i>Merluccius capensis</i> ) und Tiefenwasser-Kapseehecht ( <i>Merluccius paradoxus</i> )	15	5	
0303 66 12	---- Patagonischer Seehecht ( <i>Merluccius hubbsi</i> )	15	5	
0303 66 13	---- Südlicher Seehecht ( <i>Merluccius australis</i> )	15	5	
0303 66 19	---- andere	15	5	
0303 66 90	--- der Gattung <i>Urophycis</i>	15	5	
0303 81 30	--- Heringshaie ( <i>Lamna nasus</i> )	8	5	
0303 81 90	--- andere	8	5	
0303 83 00	-- Zahnfische ( <i>Dissostichus</i> spp.)	15	5	
0303 84 10	--- Europäischer Wolfsbarsch ( <i>Dicentrarchus labrax</i> )	15	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0303 89 10	--- Süßwasserfische	8	5	
0303 89 29	----- andere	22	5	
0303 90 90	-- andere	10	5	
0304 31 00	-- von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.)	9	5	
0304 32 00	-- von Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	5	
0304 33 00	-- vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> )	9	5	
0304 39 00	-- andere	9	5	
0304 42 10	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	5	
0304 42 50	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	5	
0304 42 90	--- andere	12	5	
0304 43 00	-- von Plattfischen ( <i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> )	18	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0304 44 10	--- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	5	
0304 44 30	--- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	18	5	
0304 44 90	--- andere	18	5	
0304 45 00	-- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	18	5	
0304 46 00	-- von Zahnfischen ( <i>Dissostichus</i> spp.)	18	5	
0304 49 10	--- von Süßwasserfischen	9	5	
0304 49 50	---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.)	18	5	
0304 49 90	---- andere	18	5	
0304 51 00	-- von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und von Schlangenkopffischen ( <i>Channa</i> spp.)	8	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0304 52 00	-- von Salmoniden	8	5	
0304 53 00	-- von Fischen der Gattungen <i>Bregmaceroiidae</i> , <i>Euclichthyidae</i> , <i>Gadidae</i> , <i>Macrouridae</i> , <i>Melanonidae</i> , <i>Merlucciidae</i> , <i>Moridae</i> und <i>Muraenolepididae</i>	15	5	
0304 54 00	-- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	15	5	
0304 55 00	-- von Zahnfischen ( <i>Dissostichus</i> spp.)	15	5	
0304 59 10	--- von Süßwasserfischen	8	5	
0304 59 90	---- anderes	15	5	
0304 61 00	-- von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.)	9	X	
0304 62 00	-- von Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.)	9	X	
0304 84 00	-- vom Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> )	7,5	5	
0304 87 00	-- von Thunfischen der Gattung <i>Thunnus</i> und vom Echten Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> )	18	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0304 89 30	---- von Fischen der Gattung <i>Euthynnus</i> , andere als dem echten Bonito ( <i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i> ) der Unterposition 0304 87 00	18	5	
0304 89 51	----- von Dornhaien und Katzenhaien ( <i>Squalus acanthias</i> , <i>Scyliorhinus</i> spp.)	7,5	5	
0304 89 55	----- von Heringshaie ( <i>Lamna nasus</i> )	7,5	5	
0304 89 59	----- von anderen Haien	7,5	5	
0304 92 00	-- von Zahnfischen ( <i>Dissostichus</i> spp.)	7,5	5	
0304 93 10	--- Surimi	14,2	5	
0304 93 90	--- anderes	8	5	
0304 94 10	--- Surimi	14,2	5	
0304 94 90	--- anderes	7,5	5	
0304 95 10	--- Surimi	14,2	5	
0304 95 21	----- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	5	
0304 95 25	----- der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0304 95 29	----- anderes	7,5	5	
0304 95 30	----- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	7,5	5	
0304 95 40	---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	7,5	5	
0304 95 50	---- von Seehechten der Gattung <i>Merluccius</i>	7,5	5	
0304 95 60	---- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> , <i>Gadus poutassou</i> )	7,5	5	
0304 95 90	---- andere	7,5	5	
0304 99 10	--- Surimi	14,2	5	
0304 99 21	---- von Süßwasserfischen	8	5	
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> spp.)	8	5	
0304 99 55	----- vom Scheefschnüt bzw. Flügelbutt ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	15	5	
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> spp.)	15	5	
0304 99 65	----- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> spp.)	7,5	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0304 99 99	----- anderes	7,5	5	
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	5	
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	5	
0305 31 00	-- von Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welsen ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius</i> , <i>Ctenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), Aalen ( <i>Anguilla</i> spp.), vom Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und von Schlangenkopffischen ( <i>Channa</i> spp.)	16	5	
0305 32 11	---- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	5	
0305 32 19	---- andere	20	5	
0305 32 90	--- andere	16	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0305 39 10	--- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ), gesalzen oder in Salzlake	15	5	
0305 39 50	--- vom Schwarzen Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake	15	5	
0305 39 90	--- andere	16	5	
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	13	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0305 42 00	-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	10	5	
0305 43 00	-- Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i> )	14	5	
0305 44 10	--- Aale ( <i>Anguilla</i> spp.)	14	5	
0305 44 90	--- andere	14	5	
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )	15	5	
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	16	5	
0305 49 30	--- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> )	14	5	
0305 49 80	--- andere	14	5	
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	5	
0305 61 00	-- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	12	5	
0305 62 00	-- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	13	5	
0305 63 00	-- Sardellen ( <i>Engraulis</i> spp.)	10	5	
0305 64 00	-- Tilapia ( <i>Oreochromis</i> spp.), Welse ( <i>Pangasius</i> spp., <i>Silurus</i> spp., <i>Clarias</i> spp., <i>Ictalurus</i> spp.), Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> , <i>Carassius</i> , <i>Tenopharyngodon idellus</i> , <i>Hypophthalmichthys</i> spp., <i>Cirrhinus</i> spp., <i>Mylopharyngodon piceus</i> ), Aale ( <i>Anguilla</i> spp.), Nilbarsch ( <i>Lates niloticus</i> ) und Schlangenkopffische ( <i>Channa</i> spp.)	12	5	
0305 69 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	5	
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	15	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus</i> <i>kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus</i> <i>rhodurus</i> ), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> )	11	5	
0305 69 80	--- andere	12	5	
0305 71 10	--- geräuchert	14	5	
0306 11 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 11 10	---- Langustenschwänze	12,5	5	
0306 11 90	---- andere	12,5	5	
0306 12 10	---- ganz	6	5	
0306 12 90	---- andere	16	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0306 14 10	---- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der Gattung <i>Chionoecetes</i>	7,5	5	
0306 14 30	---- Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	7,5	5	
0306 14 90	---- andere	7,5	5	
0306 15 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 15 90	--- andere	12	5	
0306 16 91	---- Garnelen der Art <i>Crangon</i>	18	5	
0306 16 99	---- andere	12	5	
0306 17 91	---- Rosa Geißelgarnelen ( <i>Parapenaeus longirostris</i> )	12	5	
0306 17 92	---- Garnelen der Gattung <i>Penaeus</i>	12	5	
0306 17 93	---- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> , andere als der Gattung <i>Pandalus</i>	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0306 17 94	---- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> , andere als der Art <i>Crangon</i>	18	5	
0306 17 99	---- andere	12	5	
0306 19 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 19 10	---- Süßwasserkrebse	7,5	5	
0306 19 90	---- andere	12	5	
0306 21 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 21 90	--- andere	12,5	5	
0306 22 10	--- lebend	8	5	
0306 22 91	----- ganz	8	5	
0306 22 99	----- andere	10	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0306 24 30	---- Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> )	7,5	5	
0306 24 80	---- andere	7,5	5	
0306 25 10	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 25 90	--- andere	12	5	
0306 26 90	---- andere	12	5	
0306 27 99	---- andere	12	5	
0306 29 05	--- geräuchert, auch ohne Panzer, auch vor oder während des Räucherns gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	20	5	
0306 29 10	---- Süßwasserkrebse	7,5	5	
0306 29 90	---- andere	12	5	
0307 11 90	--- andere	9	5	
0307 19 90	--- andere	9	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	5	
0307 29 10	---- große Pilger-Muscheln ( <i>Pecten maximus</i> ), gefroren	8	5	
0307 29 90	---- andere	8	5	
0307 31 10	--- <i>Mytilus</i> spp.	10	5	
0307 31 90	--- <i>Perna</i> spp.	8	5	
0307 39 10	---- <i>Mytilus</i> spp.	10	5	
0307 39 90	---- <i>Perna</i> spp.	8	5	
0307 41 10	--- Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrostoma</i> , <i>Sepiola</i> spp.)	8	5	
0307 41 91	---- <i>Loligo</i> spp., <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	5	
0307 41 99	---- andere	8	5	
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	5	
0307 59 10	---- gefroren	8	5	
0307 59 90	---- andere	8	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0307 71 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0307 79 30	--- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i> , gefroren	8	5	
0307 81 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0307 99 11	---- <i>Illex</i> spp.	8	5	
0308 11 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0308 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0308 30 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0308 90 10	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	5	
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 €100 kg/net	5	
0401 10 90	-- andere	12,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 €100 kg/net	5	
0401 20 19	--- andere	17,9 €100 kg/net	5	
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 €100 kg/net	5	
0401 20 99	--- andere	21,8 €100 kg/net	5	
0401 40 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 €100 kg/net	5	
0401 40 90	-- andere	56,6 €100 kg/net	5	
0401 50 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 €100 kg/net	5	
0401 50 19	--- andere	56,6 €100 kg/net	5	
0401 50 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0401 50 39	--- andere	109,1 €100 kg/net	5	
0401 50 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 €100 kg/net	5	
0401 50 99	--- andere	182,8 €100 kg/net	5	
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 €100 kg/net	5	
0402 10 19	--- andere	118,8 €100 kg/net	5	
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 €/kg + 27,5 €100 kg/net	5	
0402 10 99	--- andere	1,19 €/kg + 21 €100 kg/net	5	
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 €100 kg/net	5	
0402 21 18	---- andere	130,4 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 €100 kg/net	5	
0402 21 99	---- andere	161,9 €100 kg/net	5	
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0402 29 19	----- andere	1,31 €/kg + 16,8 €100 kg/net	5	
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0402 29 99	---- andere	1,62 €/kg + 16,8 €100 kg/net	5	
0402 91 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger	34,7 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0402 91 30	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT	43,4 €100 kg/net	5	
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 €100 kg/net	5	
0402 91 59	---- andere	109,1 €100 kg/net	5	
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 €100 kg/net	5	
0402 91 99	---- andere	182,8 €100 kg/net	5	
0402 99 10	--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger	57,2 €100 kg/net	5	
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 €/kg + 19,4 €100 kg/net	5	
0402 99 39	---- andere	1,08 €/kg + 18,5 €100 kg/net	5	
0402 99 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 €/kg + 19,4 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0402 99 99	---- andere	1,81 €/kg + 18,5 €/100 kg/net	5	
0403 10 11	---- 3 GHT oder weniger	20,5 €/100 kg/net	5	
0403 10 13	---- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 €/100 kg/net	5	
0403 10 19	---- mehr als 6 GHT	59,2 €/100 kg/net	5	
0403 10 31	---- 3 GHT oder weniger	0,17 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	5	
0403 10 33	---- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	5	
0403 10 39	---- mehr als 6 GHT	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	5	
0403 10 51	---- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 €/100 kg/net	5	
0403 10 53	---- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	5	
0403 10 59	---- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	5	
0403 10 91	---- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	5	
0403 10 93	---- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0403 10 99	----- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 €100 kg/net	5	
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €100 kg/net	5	
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €100 kg/net	5	
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 €100 kg/net	5	
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg + 22 €100 kg/net	5	
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 €100 kg/net	5	
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 €100 kg/net	5	
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 €100 kg/net	5	
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 €/kg + 21,1 €100 kg/net	5	
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 €/kg + 21,1 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	5	
0403 90 71	----- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 €/100 kg/net	5	
0403 90 73	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	5	
0403 90 79	----- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	5	
0403 90 91	----- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	5	
0403 90 93	----- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	5	
0403 90 99	----- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 €/100 kg/net	5	
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 €/100 kg/net	5	
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	5	
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	5	
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	5	
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	5	
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net + 16,8 €/100 kg/net	5	
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net	5	
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	5	
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	5	
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	5	
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 €100 kg/net	5	
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net + 16,8 €100 kg/net	5	
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €100 kg/net	5	
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €100 kg/net	5	
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €100 kg/net	5	
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €100 kg/net	5	
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €100 kg/net	5	
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €100 kg/net	5	
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €100 kg/net	5	
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	5	
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 €/100 kg/net	5	
0405 10 19	---- andere	189,6 €/100 kg/net	5	
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 €/100 kg/net	5	
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 €/100 kg/net	5	
0405 10 90	-- andere	231,3 €/100 kg/net	5	
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	5	
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 €100 kg/net	5	
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 €100 kg/net	5	
0405 90 90	-- andere	231,3 €100 kg/net	5	
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 €100 kg/net	5	
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 €100 kg/net	5	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 €100 kg/net	5	
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 €100 kg/net	5	
0406 90 99	----- andere	221,2 €100 kg/net	5	
0407 11 00	-- von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )	35 €1 000 p/st	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0407 19 11	---- von Truthüthern oder Gänsen	105 €1 000 p/st	5	
0407 19 19	---- andere	35 €1 000 p/st	5	
0407 21 00	-- von Hühnern ( <i>Gallus domesticus</i> )	30,4 €100 kg/net	5	
0407 29 10	--- von Hausgeflügel anderer Art als <i>Gallus domesticus</i>	30,4 €100 kg/net	5	
0407 90 10	-- von Hausgeflügel	30,4 €100 kg/net	5	
0408 11 80	--- anderes	142,3 €100 kg/net	5	
0408 19 81	---- flüssig	62 €100 kg/net	5	
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 €100 kg/net	5	
0408 91 80	--- andere	137,4 €100 kg/net	5	
0408 99 80	--- andere	35,3 €100 kg/net	5	
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	3	
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0602 90 50	---- andere Freilandpflanzen	8,3	3	
0602 90 99	----- andere	6,5	3	
0604 90 99	--- andere	10,9	3	
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0703 20 00	- Knoblauch	9,6 + 120 €100 kg/net	5	
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 €100 kg/net	5	
0707 00 05	- Gurken	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0709 91 00	-- Artischocken	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0709 92 90	--- andere	13,1 €100 kg/net	5	
0709 93 10	--- Zucchini (Courgettes)	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 + 9,4 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0711 20 90	-- andere	13,1 €100 kg/net	5	
0711 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	9,6 + 191 €100 kg/net eda	5	
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 €100 kg/net	5	
0712 90 19	--- andere	9,4 €100 kg/net	5	
0714 10 00	- Maniok	9,5 €100 kg/net	5	
0714 20 90	-- andere	6,4 €100 kg/net	5	
0714 30 00	- Yamswurzeln ( <i>Dioscorea</i> spp.)	9,5 €100 kg/net	5	
0714 40 00	- Taro ( <i>Colocasia</i> spp.)	9,5 €100 kg/net	5	
0714 50 00	- Yautia ( <i>Xanthosoma</i> spp.)	9,5 €100 kg/net	5	
0714 90 20	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt	9,5 €100 kg/net	5	
0802 11 90	--- andere	5,6	3	
0803 90 10	-- frisch	176 €1 000 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 20 10	-- Clementinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 20 70	-- Tangerinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 20 90	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0805 50 10	-- Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> )	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 €/100 kg/net	5	
0808 10 80	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0808 30 10	-- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 €/100 kg/net	5	
0808 30 90	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0809 21 00	-- Sauerkirschen/Weichseln ( <i>Prunus cerasus</i> )	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
0809 29 00	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0809 30 90	-- andere	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0809 40 05	-- Pflaumen	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	5	
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	5	
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 €/100 kg/net	5	
0811 90 19	---- andere	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	5	
1001 11 00	-- zur Aussaat	148 €/t	5	
1001 19 00	-- andere	148 €/t	5	
1001 91 20	--- Weichweizen und Mengkorn	95 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1001 91 90	--- andere	95 €/t	5	
1001 99 00	-- andere	95 €/t	5	
1002 10 00	- zur Aussaat	93 €/t	5	
1002 90 00	- andere	93 €/t	5	
1003 10 00	- zur Aussaat	93 €/t	5	
1003 90 00	- andere	93 €/t	5	
1004 10 00	- zur Aussaat	89 €/t	5	
1004 90 00	- andere	89 €/t	5	
1005 10 90	-- anderer	94 €/t	5	
1005 90 00	- anderer	94 €/t	5	
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	3	
1006 10 21	---- rundkörniger	211 €/t	5	
1006 10 23	---- mittelkörniger	211 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 €/t	5	
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 €/t	5	
1006 10 92	---- rundkörniger	211 €/t	5	
1006 10 94	---- mittelkörniger	211 €/t	5	
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 €/t	5	
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 €/t	5	
1006 20 11	--- rundkörniger	65 €/t	5	
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 €/t	5	
1006 20 15	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 €/t	5	
1006 20 92	--- rundkörniger	65 €/t	5	
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 €/t	5	
1006 20 96	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 €/t	5	
1006 20 98	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 €/t	5	
1006 30 21	---- rundkörniger	175 €/t	5	
1006 30 23	---- mittelkörniger	175 €/t	5	
1006 30 25	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	5	
1006 30 27	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1006 30 42	---- rundkörniger	175 €/t	5	
1006 30 44	---- mittelkörniger	175 €/t	5	
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	5	
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	5	
1006 30 61	---- rundkörniger	175 €/t	5	
1006 30 63	---- mittelkörniger	175 €/t	5	
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	5	
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	5	
1006 30 92	---- rundkörniger	175 €/t	5	
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 €/t	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	5	
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	5	
1006 40 00	- Bruchreis	128 €/t	5	
1007 10 90	-- andere	94 €/t	5	
1007 90 00	- andere	94 €/t	5	
1008 10 00	- Buchweizen	37 €/t	5	
1008 21 00	-- zur Aussaat	56 €/t	5	
1008 29 00	-- andere	56 €/t	5	
1008 40 00	- Fonio ( <i>Digitaria</i> spp.)	37 €/t	5	
1008 50 00	- Quinoa ( <i>Chenopodium quinoa</i> )	37 €/t	5	
1008 60 00	- Triticale	93 €/t	5	
1008 90 00	- anderes Getreide	37 €/t	5	
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 €/t	5	
1101 00 90	- von Mengkorn	172 €/t	5	
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 €/t	5	
1102 20 90	-- anderes	98 €/t	5	
1102 90 10	-- von Gerste	171 €/t	5	
1102 90 30	-- von Hafer	164 €/t	5	
1102 90 50	-- von Reis	138 €/t	5	
1102 90 70	-- von Roggen	168 €/t	5	
1102 90 90	-- anderes	98 €/t	5	
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 €/t	5	
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 €/t	5	
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 €/t	5	
1103 13 90	--- anderer	98 €/t	5	
1103 19 20	--- von Roggen oder Gerste	171 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1103 19 40	--- von Hafer	164 €/t	5	
1103 19 50	--- von Reis	138 €/t	5	
1103 19 90	--- anderer	98 €/t	5	
1103 20 25	-- von Roggen oder Gerste	171 €/t	5	
1103 20 30	-- von Hafer	164 €/t	5	
1103 20 40	-- von Mais	173 €/t	5	
1103 20 50	-- von Reis	138 €/t	5	
1103 20 60	-- von Weizen	175 €/t	5	
1103 20 90	-- andere	98 €/t	5	
1104 12 10	--- gequetscht	93 €/t	5	
1104 12 90	--- als Flocken	182 €/t	5	
1104 19 10	--- von Weizen	175 €/t	5	
1104 19 30	--- von Roggen	171 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1104 19 50	--- von Mais	173 €/t	5	
1104 19 61	---- gequetscht	97 €/t	5	
1104 19 69	---- als Flocken	189 €/t	5	
1104 19 91	---- Reisflocken	234 €/t	5	
1104 19 99	---- andere	173 €/t	5	
1104 22 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 €/t	5	
1104 22 50	--- perlförmig geschliffen	145 €/t	5	
1104 22 95	--- andere	93 €/t	5	
1104 23 40	--- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet; perlförmig geschliffen	152 €/t	5	
1104 23 98	--- andere	98 €/t	5	
1104 29 04	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1104 29 05	---- perlförmig geschliffen	236 €/t	5	
1104 29 08	---- andere	97 €/t	5	
1104 29 17	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet	129 €/t	5	
1104 29 30	---- perlförmig geschliffen	154 €/t	5	
1104 29 51	----- von Weizen	99 €/t	5	
1104 29 55	----- von Roggen	97 €/t	5	
1104 29 59	----- andere	98 €/t	5	
1104 29 81	----- von Weizen	99 €/t	5	
1104 29 85	----- von Roggen	97 €/t	5	
1104 29 89	----- andere	98 €/t	5	
1104 30 10	-- von Weizen	76 €/t	5	
1104 30 90	-- andere	75 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1106 10 00	- von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	3	
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 €/t	5	
1106 20 90	-- andere	166 €/t	5	
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 €/t	5	
1107 10 19	--- anderes	134 €/t	5	
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 €/t	5	
1107 10 99	--- anderes	131 €/t	5	
1107 20 00	- geröstet	152 €/t	5	
1108 11 00	-- von Weizen	224 €/t	5	
1108 12 00	-- von Mais	166 €/t	5	
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 €/t	5	
1108 14 00	-- von Maniok	166 €/t	5	
1108 19 10	--- von Reis	216 €/t	5	
1108 19 90	--- andere	166 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 €/t	5	
1209 10 00	- Samen von Zuckerrüben	8,3	3	
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 €/100 kg/net	5	
1212 91 80	--- andere	6,7 €/100 kg/net	5	
1212 93 00	-- Zuckerrohr	4,6 €/100 kg/net	5	
1212 99 49	---- andere	5,8	3	
1501 10 90	-- anderes	17,2 €/100 kg/net	5	
1501 20 90	-- anderes	17,2 €/100 kg/net	5	
1509 10 10	-- Lampantöl	122,6 €/100 kg/net	5	
1509 10 90	-- andere	124,5 €/100 kg/net	5	
1509 90 00	- andere	134,6 €/100 kg/net	5	
1510 00 10	- rohe Öle	110,2 €/100 kg/net	5	
1510 00 90	- andere	160,3 €/100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	3	
1511 90 19	--- in anderer Aufmachung	10,9	3	
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	3	
1511 90 99	--- andere	9	3	
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	3	
1513 21 90	---- in anderer Aufmachung	6,4	3	
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	3	
1513 29 19	---- in anderer Aufmachung	10,9	3	
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	3	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	3	
1513 29 90	----- in anderer Aufmachung	9,6	3	
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 €100 kg/net	5	
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 €100 kg/net	5	
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 €100 kg/net	5	
1522 00 39	--- andere	47,8 €100 kg/net	5	
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 €100 kg/net	5	
1601 00 99	-- andere	100,5 €100 kg/net	5	
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	16,6	3	
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten	10,2	3	
1602 20 90	-- andere	16	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 €100 kg/net	3	
1602 31 19	---- andere	102,4 €100 kg/net	3	
1602 31 80	--- andere	102,4 €100 kg/net	3	
1602 32 11	---- nicht gegart	86,7 €100 kg/net	3	
1602 32 19	---- andere	102,4 €100 kg/net	3	
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	3	
1602 32 90	--- andere	10,9	3	
1602 39 21	---- nicht gegart	86,7 €100 kg/net	3	
1602 39 29	---- andere	10,9	3	
1602 39 85	--- andere	10,9	3	
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 €100 kg/net	5	
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 €100 kg/net	5	
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 €100 kg/net	5	
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 €100 kg/net	5	
1602 49 19	----- andere	85,7 €100 kg/net	5	
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 €100 kg/net	5	
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 €100 kg/net	5	
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 €100 kg/net	5	
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegartem Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 €100 kg/net	5	
1604 11 00	-- Lachse	5,5	5	
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	5	
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	5	
1604 12 99	---- andere	20	5	
1604 13 11	---- in Olivenöl	12,5	5	
1604 13 19	---- andere	12,5	5	
1604 13 90	--- andere	12,5	5	
1604 14 11	---- in Pflanzenöl	24	X	
1604 14 16	----- Filets genannt „Loins“	24	X	
1604 14 18	----- andere	24	X	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1604 14 90	--- Pelamide ( <i>Sarda</i> spp.)	25	X	
1604 15 11	---- Filets	25	5	
1604 15 19	---- andere	25	5	
1604 15 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	5	
1604 16 00	-- Sardellen	25	5	
1604 17 00	-- Aale	20	5	
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	5	
1604 19 31	---- Filets genannt „Loins“	24	5	
1604 19 39	---- andere	24	5	
1604 19 50	--- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	12,5	5	
1604 19 91	---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	5	
1604 19 92	----- Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> )	20	5	
1604 19 93	----- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	20	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1604 19 94	----- Seehechte ( <i>Merluccius</i> spp., <i>Urophycis</i> spp.)	20	5	
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	20	5	
1604 19 97	----- andere	20	5	
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	X	
1604 20 10	--- Lachse	5,5	5	
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i>	24	X	
1604 31 00	-- Kaviar	20	5	
1604 32 00	-- Kaviarersatz	20	5	
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	5	
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 €100 kg/net	5	
1701 12 90	--- anderer	41,9 €100 kg/net	5	
1701 13 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 €100 kg/net	5	
1701 13 90	--- anderer	41,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1701 14 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 €100 kg/net	5	
1701 14 90	--- anderer	41,9 €100 kg/net	5	
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 €100 kg/net	5	
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 €100 kg/net	5	
1701 99 90	--- andere	41,9 €100 kg/net	5	
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 €100 kg/net	5	
1702 19 00	-- andere	14 €100 kg/net	5	
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 €100 kg/net mas	5	
1702 30 50	--- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	26,8 €100 kg/net	5	
1702 30 90	--- andere	20 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 €100 kg/net mas	5	
1702 40 90	-- andere	20 €100 kg/net	5	
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 €100 kg/net mas	X	
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 €100 kg/net mas	5	
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1702 60 95	-- andere	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 €100 kg/net mas	5	
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 €100 kg/net	5	
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 €100 kg/net	5	
1702 90 79	---- andere	19,2 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1702 90 95	-- andere	0,4 €100 kg/net (je 1 GHT Saccharose.)	5	
1704 10 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	6,2 + 27,1 €100 kg/net MAX 17,9	5	
1704 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	6,3 + 30,9 €100 kg/net MAX 18,2	5	
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	5	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 €100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 €100 kg/net	5	
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 81	----- Komprimata	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1704 90 99	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	X	
1803 10 00	- nicht entfettet	9,6	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1803 20 00	- ganz oder teilweise entfettet	9,6	5	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	7,7	5	
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	5	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	5	
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 €100 kg/net	5	
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 €100 kg/net	3	
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 €100 kg/net	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	5	
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 20 95	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1806 32 90	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 11	---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 19	---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 31	---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 39	---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	
1806 90 90	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	5	
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	3	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 €100 kg/net	3	
1901 90 19	--- anderer	5,1 + 14,7 €100 kg/net	3	
1901 90 91	--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	3	
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	5	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 €100 kg/net	5	
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 €100 kg/net	3	
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 €100 kg/net	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krestiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	3	
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 €100 kg/net	3	
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 €100 kg/net	3	
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 €100 kg/net	3	
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 €100 kg/net	3	
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 €100 kg/net	3	
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 €100 kg/net	5	
1902 40 90	-- anderer	6,4 + 9,7 €100 kg/net	5	
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 €100 kg/net	5	
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 €100 kg/net	5	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	5	
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	5	
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 €/100 kg/net	5	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 €/100 kg/net	5	
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	5	
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 €/100 kg/net	5	
1904 90 10	-- auf der Grundlage von Reis	8,3 + 46 €/100 kg/net	5	
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 €/100 kg/net	5	
1905 10 00	- Knäckebrot	5,8 + 13 €/100 kg/net	5	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 €/100 kg/net	5	
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 €/100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 €/100 kg/net	5	
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 31 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	5	
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 32 19	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	5	
1905 32 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	5	
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	5	
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	5	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 €100 kg/net	3	
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 €100 kg/net	3	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	3	
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	3	
1905 90 60	---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	3	
1905 90 90	---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	3	
2001 90 30	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	5,1 + 9,4 €100 kg/net	X	
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 €100 kg/net	5	
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 €100 kg/net eda	5	
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 €100 kg/net eda	5	
2004 90 10	-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	5,1 + 9,4 €100 kg/net	X	
2005 80 00	- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	5,1 + 9,4 €100 kg/net	X	
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 €100 kg/net	5	
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 €100 kg/net	5	
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 €100 kg/net	5	
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 €100 kg/net	5	
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 €100 kg/net	5	
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 €100 kg/net	5	
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 €100 kg/net	5	
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 €100 kg/net	5	
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 €100 kg/net	5	
2007 99 39	----- andere	24 + 23 €100 kg/net	5	
2007 99 50	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	24 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 €100 kg/net	5	
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 93 19	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 93 99	---- ohne Zusatz von Zucker	18,4	3	
2008 97 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2008 97 18	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 97 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	3	
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 €100 kg/net	5	
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 €100 kg/net	5	
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 €100 kg/net	5	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	5,1 + 9,4 €100 kg/net	X	
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 €100 kg/net	5	
2008 99 99	----- andere	18,4	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2009 11 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 19 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 29 11	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2009 39 11	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 49 11	---- mit einem Wert von 30 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 €für 100 kg Eigengewicht	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 €/hl	5	
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 €oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 €/hl + 20,6 €100 kg/net	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2009 69 19	----- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2009 69 51	----- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2009 69 59	----- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 + 131 €/hl + 20,6 €/100 kg/net	5	
2009 69 79	----- anderer	22,4 + 27 €/hl + 20,6 €/100 kg/net	5	
2009 69 90	----- anderer	22,4 + 27 €/hl	5	
2009 79 11	----- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 €/100 kg/net	5	
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 €/100 kg/net	5	
2009 81 11	----- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €/100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2009 81 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	16,8 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 89 11	----- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 89 34	----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 €100 kg/net	5	
2009 89 35	----- anderer	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 89 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 89 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 €100 kg/net	5	
2009 89 86	----- anderer	16,8 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 90 11	----- mit einem Wert von 22 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 90 21	----- mit einem Wert von 30 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 € oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 €100 kg/net	5	
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 €100 kg/net	5	
2009 90 94	----- andere	16,8 + 20,6 €100 kg/net	5	
2101 11 00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	9	3	
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	3	
2101 12 98	--- andere	9 + EA	3	
2101 20 98	--- andere	6,5 + EA	3	
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 €100 kg/net	5	
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 €100 kg/net	5	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	5	
2102 10 31	--- getrocknet	12 + 49,2 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2102 10 39	--- andere	12 + 14,5 €100 kg/net	5	
2102 10 90	-- andere	14,7	5	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	5	
2102 20 19	--- andere	5,1	5	
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	5	
2103 10 00	- Sojasoße	7,7	3	
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	5	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	5	
2103 90 90	-- andere	7,7	3	
2104 10 00	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	11,5	3	
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 €100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 €100 kg/net	5	
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 €100 kg/net MAX 18,1 + 7 €100 kg/net	5	
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 €100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 €100 kg/net	5	
2106 10 20	-- kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	5	
2106 10 80	-- andere	EA	5	
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 €% vol/hl	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 €100 kg/net mas	3	
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 €100 kg/net	3	
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 €100 kg/net	3	
2106 90 59	---- andere	0,4 €100 kg/net	3	
2106 90 98	--- andere	9 + EA	3	
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 €100 kg/net	5	
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 €100 kg/net	5	
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 €100 kg/net	5	
2204 30 92	---- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2204 30 94	---- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2204 30 96	---- konzentriert	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2204 30 98	---- anderer	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4	5	Siehe Anlage 2-A-2 Absatz 4
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 €/hl	5	
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 €/hl	5	
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 €/ % vol/hl + 3,2 €/hl	5	
2208 40 39	---- andere	0,6 €/ % vol/hl + 3,2 €/hl	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 €% vol/hl	5	
2208 40 99	---- andere	0,6 €% vol/hl	5	
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 €% vol/hl + 6,4 €hl	5	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 €% vol/hl	5	
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 €/t	5	
2302 10 90	-- andere	89 €/t	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t	5	
2302 30 90	-- andere	89 €/t	5	
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 €/t	5	
2302 40 08	--- andere	89 €/t	5	
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2302 40 90	--- andere	89 €/t	5	
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 €/t	5	
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 €/t	5	
2307 00 19	-- anderer	1,62 €/kg/tot. alc.	5	
2308 00 19	-- anderer	1,62 €/kg/tot. alc.	5	
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 €/t	5	
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 €/t	5	
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 €/t	5	
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 €/t	5	
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 €/t	5	
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 €/t	5	
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 €/t	5	
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 €/t	5	
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 €/t	5	
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 €/t	5	
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 €/t	5	
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 €/t	5	
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 €/t	5	
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 €/t	5	
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 €/t	5	
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 €/t	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 €/t	5	
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 €/t	5	
2401 10 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 10 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 10 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 10 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 10 95	-- anderer	10 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 20 35	-- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2401 20 60	-- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 20 70	-- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 20 85	-- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 20 95	-- anderer	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 €MAX 56 €100 kg/net	5	
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	5	
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10	5	
2402 20 90	-- andere	57,6	5	
2402 90 00	- andere	57,6	5	
2403 11 00	-- Wasserpfeifentabak im Sinne der Unterpositions- Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	74,9	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2403 19 10	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	5	
2403 19 90	--- anderer	74,9	5	
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	5	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	5	
2403 99 90	--- andere	16,6	5	
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	3	
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 €100 kg/net	5	
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 €100 kg/net	5	
2905 44 19	---- anderer	9 + 37,8 €100 kg/net	5	
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 €100 kg/net	5	
2905 44 99	---- anderer	9 + 53,7 €100 kg/net	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	3	
2917 39 95	--- andere	6,5	3	
2922 49 85	--- andere	6,5	3	
2922 50 00	- Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	5	
2930 50 00	- Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	3	
2930 90 99	-- andere	6,5	5	
2932 19 00	-- andere	6,5	3	
2933 29 90	--- andere	6,5	3	
2933 39 99	--- andere	6,5	3	
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	3	
2934 99 90	--- andere	6,5	3	
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 €/h	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
3302 10 21	----- kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	5	
3302 10 29	----- andere	9 + EA	5	
3502 11 90	--- anderes	123,5 €100 kg/net	5	
3502 19 90	--- anderes	16,7 €100 kg/net	5	
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 €100 kg/net	5	
3502 20 99	--- andere	16,7 €100 kg/net	5	
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 €100 kg/net	5	
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 €100 kg/net	5	
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 €100 kg/net MAX 11,5	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 €100 kg/net MAX 11,5	5	
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 €100 kg/net MAX 11,5	5	
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 €100 kg/net MAX 11,5	5	
3603 00 90	- andere	6,5	3	
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 €100 kg/net MAX 12,8	5	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 €100 kg/net MAX 12,8	5	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 €100 kg/net MAX 12,8	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 €100 kg/net MAX 12,8	5	
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D- Glucitol	7,7 + 16,1 €100 kg/net	5	
3824 60 19	--- anderer	9 + 37,8 €100 kg/net	5	
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D- Glucitol	7,7 + 23 €100 kg/net	5	
3824 60 99	--- anderer	9 + 53,7 €100 kg/net	5	
3902 90 90	-- andere	6,5	3	
3906 10 00	- Poly(methylmethacrylat)	6,5	3	
3906 90 90	-- andere	6,5	3	
3907 10 00	- Polyacetale	6,5	3	
3907 20 20	--- andere	6,5	3	
3907 20 99	--- andere	6,5	3	
3907 30 00	- Epoxidharze	6,5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
3907 40 00	- Polycarbonate	6,5	3	
3907 60 20	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	5	
3913 90 00	- andere	6,5	5	
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	5	
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	5	
4010 19 00	-- andere	6,5	5	
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	5	
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	5	
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als V-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	5	
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	5	
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	5	
4010 39 00	-- andere	6,5	5	
4104 11 90	---- andere	5,5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4104 19 90	---- andere	5,5	3	
4104 41 19	---- andere	6,5	3	
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m <sup>2</sup>	6,5	3	
4104 41 59	----- andere	6,5	3	
4104 41 90	---- andere	5,5	3	
4104 49 19	---- andere	6,5	3	
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m <sup>2</sup>	6,5	3	
4104 49 59	----- andere	6,5	3	
4104 49 90	---- andere	5,5	3	
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	3	
4107 11 19	---- anderes	6,5	3	
4107 11 90	--- anderes	6,5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	3	
4107 12 19	---- anderes	6,5	3	
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	3	
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	3	
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger	6,5	3	
4107 19 90	--- anderes	6,5	3	
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	3	
4107 91 90	--- anderes	6,5	3	
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	3	
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	3	
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse	9,7	5	
4202 12 19	---- andere	9,7	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	3	
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	3	
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	3	
4202 92 15	---- Behältnisse für Musikinstrumente	6,7	3	
4202 92 19	---- andere	9,7	3	
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	5	
4203 29 90	--- andere	7	5	
4411 12 90	--- andere	7	5	
4411 14 90	--- andere	7	3	
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	5	
4411 92 90	--- andere	7	5	
4412 10 00	- aus Bambus	10	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany ( <i>Swietenia</i> spp.), Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Sapelli, Sipo, Virola oder White Lauan	10	5	
4412 31 90	--- anderes	7	3	
4412 32 10	--- aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme	7	3	
4412 32 90	--- anderes	7	3	
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	5	
4412 99 40	----- aus Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Erle, Esche, gelbe Pappel, Hainbuche, Hickory, Kastanie, Kirschbaum, Linde, Nussbaum, Pappel, Platane, Robinie (falsche Akazie), Rosskastanie oder Ulme	10	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
4412 99 50	----- anderes	10	5	
4412 99 85	----- anderes	10	5	
5007 20 11	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	3	
5007 20 19	--- andere	6,9	3	
5007 20 39	---- andere	7,5	3	
5007 20 41	--- undichte Gewebe	7,2	3	
5007 20 59	----- gefärbt	7,2	3	
5007 20 69	----- andere	7,2	3	
5007 20 71	----- bedruckt	7,2	3	
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	3	
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	3	
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	3	
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	3	
5112 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	3	
5208 11 90	--- andere	8	3	
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	3	
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	3	
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	3	
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	3	
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	3	
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	3	
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	3	
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	3	
5208 59 90	--- andere	8	3	
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	3	
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	3	
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	3	
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	3	
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	3	
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	3	
5211 20 00	- gebleicht	8	3	
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	3	
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Köper, einschließlich Doppelköper	8	3	
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	3	
5212 14 90	--- anders gemischt	8	3	
5212 23 90	--- anders gemischt	8	3	
5212 24 90	--- anders gemischt	8	3	
5309 19 00	-- andere	8	3	
5309 29 00	-- andere	8	3	
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	3	
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	3	
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5407 42 00	-- gefärbt	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5407 43 00	-- buntgewebt	8	3	
5407 44 00	-- bedruckt	8	3	
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5407 52 00	-- gefärbt	8	3	
5407 53 00	-- buntgewebt	8	3	
5407 54 00	-- bedruckt	8	3	
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	3	
5407 61 30	--- gefärbt	8	3	
5407 61 90	--- bedruckt	8	3	
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	3	
5407 69 90	--- andere	8	3	
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5407 72 00	-- gefärbt	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5407 74 00	-- bedruckt	8	3	
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5407 82 00	-- gefärbt	8	3	
5407 83 00	-- buntgewebt	8	3	
5407 92 00	-- gefärbt	8	3	
5407 93 00	-- buntgewebt	8	3	
5408 23 00	-- buntgewebt	8	3	
5408 34 00	-- bedruckt	8	3	
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5512 19 90	--- andere	8	3	
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	3	
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	3	
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	3	
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	3	
5513 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5513 23 90	--- andere	8	3	
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	3	
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	3	
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	3	
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5514 19 90	--- andere	8	3	
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	3	
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	3	
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	3	
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	3	
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	3	
5515 11 90	--- andere	8	3	
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	3	
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5515 19 90	--- andere	8	3	
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	3	
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	3	
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	3	
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	3	
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	3	
5602 10 38	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	3	
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	3	
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	3	
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	3	
5602 90 00	- andere	6,7	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	3	
5607 29 00	-- andere	12	5	
5607 49 11	---- geflochten	8	3	
5607 49 19	---- andere	8	3	
5607 50 11	---- geflochten	8	3	
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	3	
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	3	
5607 90 20	-- aus Abaca ( <i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i> ) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	3	
5607 90 90	-- andere	8	3	
5608 11 20	--- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	3	
5608 11 80	--- andere	8	3	
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5608 19 19	----- andere	8	3	
5608 19 30	----- andere	8	3	
5608 19 90	--- andere	8	3	
5608 90 00	- andere	8	3	
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	3	
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 €/m <sup>2</sup>	3	
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	3	
5702 32 10	--- Axminster-Teppiche	8	3	
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	3	
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	3	
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	3	
5703 20 12	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 1 m <sup>2</sup> oder weniger	8	3	
5703 20 18	--- andere	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger	6,7	3	
5704 90 00	- andere	6,7	3	
5705 00 80	- aus anderen Spinnstoffen	8	3	
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	3	
5804 10 10	-- ungemustert	6,5	3	
5804 10 90	-- andere	8	3	
5804 21 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	3	
5804 21 90	--- andere	8	3	
5804 29 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	3	
5804 29 90	--- andere	8	3	
5804 30 00	- handgefertigte Spitzen	8	3	
5806 10 00	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiertgewebe	6,3	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5806 20 00	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	3	
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	3	
5806 32 90	--- andere	7,5	3	
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	3	
5806 40 00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	6,2	3	
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	3	
5807 10 90	-- andere	6,2	3	
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	3	
5807 90 90	-- andere	8	3	
5810 10 90	-- andere	8	3	
5810 91 90	--- andere	7,2	3	
5810 92 90	--- andere	7,2	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5901 10 00	- Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	3	
5901 90 00	- andere	6,5	3	
5902 20 90	-- andere	8	3	
5902 90 90	-- andere	8	3	
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	3	
5903 90 10	-- getränkt	8	3	
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen	8	3	
5903 90 99	--- andere	8	3	
5905 00 90	-- andere	6	3	
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestrieken	6,5	3	
5909 00 10	- aus synthetischen Chemiefasern	6,5	3	
5909 00 90	- aus anderen Spinnstoffen	6,5	3	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
5911 40 00	- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	3	
6001 10 00	- „Hochflorzeugnisse“	8	3	
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	3	
6002 90 00	- andere	6,5	3	
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	3	
6004 10 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	3	
6004 90 00	- andere	6,5	3	
6005 31 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6005 32 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6005 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6005 33 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6005 33 90	--- andere	8	3	
6005 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6005 34 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6005 42 00	-- gefärbt	8	3	
6005 90 90	-- andere	8	3	
6006 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6006 32 90	--- andere	8	3	
6006 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	3	
6006 34 90	--- andere	8	3	
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	3	
6006 44 00	-- bedruckt	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6006 90 00	- andere	8	3	
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	5	
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	5	
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	5	
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	5	
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	3	
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	3	
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	5	
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	5	
6103 10 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6103 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	3	
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6104 19 20	--- aus Baumwolle	12	5	
6104 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6104 29 10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6104 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	3	
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	3	
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	3	
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	3	
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	3	
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	3	
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	5	
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	5	
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	3	
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6109 10 00	- aus Baumwolle	12	3	
6109 90 20	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	12	3	
6109 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	5	
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	5	
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	3	
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	5	
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	5	
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	5	
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	5	
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	5	
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	3	
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	3	
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	3	
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	3	
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6110 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	3	
6111 20 90	-- andere	12	3	
6111 30 90	-- andere	12	5	
6111 90 19	--- andere	12	5	
6111 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6112 20 00	- Skianzüge	12	5	
6112 31 90	--- andere	12	5	
6112 39 90	--- andere	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6112 41 90	--- andere	12	5	
6112 49 90	--- andere	12	5	
6113 00 90	- andere	12	5	
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	5	
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	3	
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6115 10 10	-- Krampfaderstrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	5	
6115 10 90	-- andere	12	5	
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	5	
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	5	
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6115 30 19	--- andere	12	5	
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	5	
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	5	
6115 96 99	---- andere	12	5	
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6117 10 00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	5	
6117 80 80	-- anderes	12	5	
6117 90 00	- Teile	12	5	
6201 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6201 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6201 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	5	
6201 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	5	
6201 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	5	
6201 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6201 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6201 92 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6201 93 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6201 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6202 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6202 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	3	
6202 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	5	
6202 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	3	
6202 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	3	
6202 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6202 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6202 92 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6202 93 00	-- aus Chemiefasern	12	3	
6202 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	5	
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6203 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 22 80	--- andere	12	5	
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 23 80	--- andere	12	5	
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6203 29 18	---- andere	12	5	
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6203 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 32 90	--- andere	12	5	
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 33 90	--- andere	12	5	
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 39 19	---- andere	12	5	
6203 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	3	
6203 41 30	--- Latzhosen	12	5	
6203 41 90	--- andere	12	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6203 42 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 42 31	----- aus Denim	12	3	
6203 42 33	----- aus Rippenshussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	5	
6203 42 35	----- andere	12	3	
6203 42 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 42 59	----- andere	12	5	
6203 42 90	--- andere	12	5	
6203 43 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 43 19	---- andere	12	3	
6203 43 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 43 39	----- andere	12	5	
6203 43 90	--- andere	12	5	
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 49 19	----- andere	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6203 49 39	----- andere	12	5	
6203 49 50	---- andere	12	5	
6203 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6204 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 22 80	--- andere	12	5	
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 23 80	--- andere	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 29 18	---- andere	12	5	
6204 29 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 32 90	--- andere	12	5	
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 33 90	--- andere	12	3	
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 39 19	---- andere	12	5	
6204 39 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	3	
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	3	
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6204 49 10	--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	3	
6204 49 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	5	
6204 59 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	3	
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	5	
6204 61 85	--- andere	12	5	
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 62 31	----- aus Denim	12	3	
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	5	
6204 62 39	----- andere	12	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6204 62 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 62 59	---- andere	12	5	
6204 62 90	--- andere	12	5	
6204 63 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 63 18	---- andere	12	3	
6204 63 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 63 39	---- andere	12	5	
6204 63 90	--- andere	12	5	
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 69 18	----- andere	12	5	
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6204 69 39	----- andere	12	5	
6204 69 50	---- andere	12	5	
6204 69 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	3	
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	5	
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6205 90 80	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide	12	5	
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	5	
6206 30 00	- aus Baumwolle	12	3	
6206 40 00	- aus Chemiefasern	12	3	
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6206 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	5	
6207 99 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	5	
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	5	
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	5	
6209 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	10,5	5	
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	5	
6210 10 92	--- Einwegkittel, von der durch Patienten bzw. Chirurgen bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	12	3	
6210 10 98	--- andere	12	3	
6210 20 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	5	
6210 30 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	5	
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	5	
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	3	
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	5	
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6211 20 00	- Skianzüge	12	5	
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	5	
6211 32 41	----- Oberteile	12	5	
6211 32 42	----- Unterteile	12	5	
6211 32 90	--- andere	12	5	
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6211 33 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	5	
6211 33 41	----- Oberteile	12	5	
6211 33 42	----- Unterteile	12	5	
6211 33 90	--- andere	12	5	
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6211 42 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	5	
6211 42 41	----- Oberteile	12	5	
6211 42 42	----- Unterteile	12	5	
6211 42 90	--- andere	12	5	
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	5	
6211 43 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	5	
6211 43 41	----- Oberteile	12	5	
6211 43 42	----- Unterteile	12	5	
6211 43 90	--- andere	12	5	
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	3	
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büsten- halter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	3	
6212 10 90	-- andere	6,5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6212 20 00	- Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	3	
6212 30 00	- Korsetts	6,5	3	
6212 90 00	- andere	6,5	3	
6213 20 00	- aus Baumwolle	10	3	
6213 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	10	5	
6214 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	3	
6215 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	3	
6215 20 00	- aus Chemiefasern	6,3	3	
6215 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,3	3	
6217 10 00	- Bekleidungszubehör	6,3	3	
6217 90 00	- Teile	12	5	
6301 10 00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	3	
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	
6301 20 90	-- andere	12	5	
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6301 30 90	-- andere	7,5	5	
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestrieken	12	5	
6301 40 90	-- andere	12	5	
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestrieken	12	5	
6301 90 90	-- andere	12	5	
6302 10 00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrieken	12	5	
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6302 22 90	--- andere	12	5	
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6302 29 90	--- andere	12	5	
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6302 32 90	--- andere	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6302 39 90	--- andere	12	5	
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	12	5	
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6302 53 90	--- andere	12	5	
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	5	
6302 59 90	--- andere	12	5	
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	5	
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6302 93 90	--- andere	12	5	
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	5	
6302 99 90	--- andere	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	5	
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6303 92 90	--- andere	12	5	
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	3	
6303 99 90	--- andere	12	5	
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	5	
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	5	
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	5	
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrieken)	12	5	
6305 20 00	- aus Baumwolle	7,2	5	
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestrieken	12	5	
6305 32 19	---- andere	7,2	5	
6305 32 90	--- andere	7,2	3	
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestrieken	12	5	
6305 33 90	--- andere	7,2	5	
6305 39 00	-- andere	7,2	5	
6305 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,2	3	
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	5	
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	5	
6306 30 00	- Segel	12	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	5	
6306 90 00	- andere	12	5	
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	
6307 10 90	-- andere	7,7	5	
6307 20 00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	3	
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	5	
6307 90 92	---- Einweg-Abdecktücher aus Erzeugnissen der Position 5603, von der bei chirurgischen Eingriffen verwendeten Art	6,3	3	
6307 90 98	---- andere	6,3	3	
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	5	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6401 10 00	- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	5	
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	5	
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	5	
6401 99 00	-- andere	17	5	
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	5	
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	5	
6402 19 00	-- andere	16,9	5	
6402 20 00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	5	
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	5	
6402 91 90	--- andere	16,9	5	
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	5	
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	5	
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6402 99 39	----- andere	16,8	5	
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	5	
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	5	
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	5	
6402 99 96	----- für Männer	16,8	5	
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	5	
6403 20 00	- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	3	
6403 40 00	- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	3	
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	3	
6403 51 15	----- für Männer	8	3	
6403 51 19	----- für Frauen	8	3	
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	3	
6403 91 13	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3	
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	3	
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3	
6403 91 96	----- für Männer	8	3	
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	3	
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	3	
6403 99 36	----- für Männer	8	3	
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	5	
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6404 19 90	--- andere	17	3	
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	5	
6404 20 90	-- andere	17	3	
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	5	
6903 10 00	- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	3	
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von weniger als 45 GHT	5	3	
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von 45 GHT oder mehr	5	3	
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	3	
6903 90 90	-- andere	5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6907 10 00	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	3	
6907 90 20	-- aus Steinzeug	5	3	
6908 10 00	- Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	7	5	
6908 90 11	--- Spaltplatten	6	3	
6908 90 20	--- andere	5	3	
6908 90 31	--- Spaltplatten	5	3	
6908 90 51	---- mit einer Oberfläche von 90 cm <sup>2</sup> oder weniger	7	5	
6908 90 91	----- aus Steinzeug	5	3	
6908 90 99	----- andere	5	3	
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
6909 90 00	- andere	5	3	
6910 10 00	- aus Porzellan	7	3	
6910 90 00	- andere	7	3	
6911 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	3	
6911 90 00	- andere	12	5	
6912 00 10	- aus gewöhnlichem Ton	5	3	
6912 00 30	- aus Steinzeug	5,5	3	
6912 00 50	- aus Steingut oder feinen Erden	9	5	
6912 00 90	- andere	7	3	
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	3	
6913 90 98	--- andere	6	3	
6914 10 00	- aus Porzellan	5	3	
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	3	
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	3	
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	3	
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	3	
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	3	
7013 10 00	- aus Glaskeramik	11	5	
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	5	
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	5	
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	5	
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	5	
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	5	
7013 33 19	---- andere	11	5	
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	5	
7013 33 99	---- andere	11	5	
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	5	
7013 37 59	----- andere	11	5	
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	5	
7013 37 99	----- andere	11	5	
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	5	
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	5	
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	5	
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	5	
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	5	
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	5	
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	3	
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	5	
7013 99 00	-- andere	11	3	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	3	
7018 10 19	--- andere	7	5	
7018 90 90	-- andere	6	3	
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	5	
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	5	
7019 19 10	--- aus Filamenten	7	3	
7019 19 90	--- aus Stapelfasern	7	5	
7019 32 10	--- aus Filamenten	5	3	
7019 32 90	--- andere	5	3	
7019 40 00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	5	
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	5	
7019 59 00	-- andere	7	3	
7020 00 08	-- fertig	6	3	
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	3	
8482 10 90	-- andere	8	3	
8482 20 00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	3	
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	3	
8482 40 00	- Nadellager	8	3	
8482 50 00	- Zylinderrollenlager	8	3	
8482 80 00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	3	
8519 20 91	--- mit Laserabnehmersystem	9,5	5	
8519 81 21	----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8519 81 31	----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	5	
8519 81 35	----- andere	9,5	3	
8519 81 85	----- andere	7	5	
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	3	
8521 10 95	-- andere	8	3	
8521 90 00	- andere	13,9	3	
8525 80 99	--- andere	14	3	
8527 12 10	--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	
8527 12 90	--- andere	10	5	
8527 13 10	--- mit Laserabnehmersystem	12	5	
8527 13 91	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	
8527 13 99	---- andere	10	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	14	3	
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	
8527 21 59	----- andere	10	5	
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	5	
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	
8527 21 98	----- andere	10	5	
8527 29 00	-- andere	12	5	
8527 91 11	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	
8527 91 19	----- andere	10	3	
8527 91 35	---- mit Laserabnehmersystem	12	3	
8527 91 91	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8527 91 99	----- andere	10	5	
8527 92 90	--- andere	9	5	
8527 99 00	-- andere	9	3	
8528 49 10	--- für einfarbiges Bild	14	5	
8528 49 80	--- für mehrfarbiges Bild	14	3	
8528 59 10	--- für einfarbiges Bild	14	3	
8528 59 40	----- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	5	
8528 59 80	----- andere	14	5	
8528 69 99	----- für mehrfarbiges Bild	14	5	
8528 71 19	----- andere	14	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8528 71 91	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen (sog. „Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“, einschließlich Geräte, die mit einer Aufnahme- oder Wiedergabefunktion ausgestattet sind, vorausgesetzt, das Gerät behält den wesentlichen Charakter einer Set-Top-Box mit Kommunikationsfunktion)	14	5	
8528 71 99	---- andere	14	5	
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14	3	
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	5	
8528 72 30	---- mit eingebauter Bildröhre	14	5	
8528 72 40	---- mit einem Bildschirm mit Flüssigkristallanzeige (LCD)	14	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8528 72 60	---- mit einem Bildschirm mit Plasmaanzeige (PDP)	14	5	
8528 72 80	---- andere	14	5	
8529 90 92	---- für Fernsehcameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	3	
8540 11 00	-- für mehrfarbiges Bild	14	5	
8702 10 11	--- neu	16	5	
8702 10 19	--- gebraucht	16	5	
8702 10 91	--- neu	10	5	
8702 90 31	---- neu	10	5	
8702 90 39	---- gebraucht	10	5	
8703 10 18	-- andere	10	5	
8703 21 10	--- neu	10	5	
8703 21 90	--- gebraucht	10	5	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8703 22 10	--- neu	10	5	
8703 22 90	--- gebraucht	10	3	
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	5	
8703 23 19	---- andere	10	3	
8703 23 90	--- gebraucht	10	3	
8703 24 10	--- neu	10	5	
8703 24 90	--- gebraucht	10	3	
8703 31 10	--- neu	10	5	
8703 31 90	--- gebraucht	10	5	
8703 32 19	---- andere	10	3	
8703 32 90	--- gebraucht	10	3	
8703 33 19	---- andere	10	5	
8703 33 90	--- gebraucht	10	3	



KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8703 90 10	-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	5	
8703 90 90	-- andere	10	5	
8704 21 31	----- neu	22	5	
8704 21 39	----- gebraucht	22	3	
8704 21 91	----- neu	10	3	
8704 21 99	----- gebraucht	10	3	
8704 22 91	----- neu	22	5	
8704 22 99	----- gebraucht	22	5	
8704 31 91	----- neu	10	5	
8704 31 99	----- gebraucht	10	5	
8704 90 00	- andere	10	5	
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	5	
8706 00 99	-- andere	10	5	
8711 20 98	--- mehr als 125 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup>	8	3	

KN 2013	Beschreibung	Basiszollsatz	Zollabbau- stufe	Einfuhrpreis
8712 00 30	- Zweiräder mit Kugellager	14	5	
8712 00 70	- andere	15	5	
9002 90 00	- andere	6,7	3	
9011 10 90	-- andere	6,7	5	
9011 90 90	-- andere	6,7	3	
9619 00 41	--- aus Gewirken oder Gestriken	12	5	
9619 00 49	--- andere	6,3	3	
9619 00 59	--- andere	10,5	3	

STUFENPLAN SINGAPURS FÜR DEN ZOLLABBAU

1. Die Bestimmungen dieses Stufenplans wurden anhand des Zolltarifs von Singapur (Trade Classification, Customs and Excise Duties, im Folgenden „STCCE“) formuliert und für die Auslegung der Bestimmungen dieses Stufenplans, einschließlich der in den Unterpositionen dieses Stufenplans erfassten Warengruppen, sind die Allgemeinen Anmerkungen sowie die Anmerkungen zu den Abschnitten, den Kapiteln und den Unterpositionen der STCCE maßgeblich. Soweit die Bestimmungen dieses Stufenplans mit den entsprechenden Bestimmungen der STCCE identisch sind, sind sie mit diesen bedeutungsgleich.
2. Nach Artikel 2.6 (Abbau oder Beseitigung von Einfuhrzöllen) beseitigt Singapur die Zölle auf alle Ursprungswaren der Union ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens.

---

**KRAFTFAHRZEUGE UND TEILE DAVON**

**ARTIKEL 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Dieser Anhang gilt für alle Formen von Kraftfahrzeugen und Teilen davon, mit denen die Vertragsparteien untereinander Handel treiben und die unter die Kapitel 40, 84, 85, 87 und 94 des HS 2012 fallen (im Folgenden „unter diesen Anhang fallende Erzeugnisse“).
2. Hinsichtlich der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse bestätigen die Vertragsparteien die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
  - a) die Vermeidung und den Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel;
  - b) ein Bemühen um die stärkere Übereinstimmung und Angleichung der Rechtsvorschriften auf der Grundlage internationaler Normen,
  - c) eine breitere Anerkennung der Genehmigungen, insbesondere aufgrund der Genehmigungsregelungen nach den Abkommen, die vom Weltforum zur Harmonisierung fahrzeugtechnischer Vorschriften (im Folgenden „WP.29“) im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (im Folgenden „UNECE“) verwaltet werden;

- d) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen;
- e) den Schutz der menschlichen Gesundheit, die Gewährleistung der Sicherheit und den Schutz der Umwelt und
- f) die Vertiefung der Zusammenarbeit im Interesse eines anhaltenden Ausbaus des Handels zu beiderseitigem Nutzen.

## ARTIKEL 2

### Internationale Normen

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die WP.29 das maßgebliche internationale Gremium für die Normung der unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse ist<sup>1</sup>.
2. Entscheidet Singapur, ein Typgenehmigungssystem für die unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse einzuführen, dann erwägt Singapur, dem am 20. März 1958 in Genf unterzeichneten Übereinkommen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden, beizutreten.

---

<sup>1</sup> Dieser Absatz gilt unbeschadet des Rechts der Vertragsparteien, nationale Normen oder technische Regelungen anderer Länder zuzulassen.

## ARTIKEL 3

### Annäherung der Rechtsvorschriften

1. a) Die Vertragsparteien führen zu keinem Zeitpunkt neue technische Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet ein, die von den UNECE-Regelungen oder den globalen technischen Regelungen (Global Technical Regulations – im Folgenden „GTR“) abweichen und die Bereiche betreffen, die in diesen UNECE-Regelungen oder GTR erfasst sind oder für die eine Fertigstellung solcher UNECE-Regelungen oder GTR bevorsteht, es sei denn, es gibt aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen triftige Gründe dafür, dass eine bestimmte UNECE-Regelung wirkungslos oder nicht dazu geeignet ist, die Straßenverkehrssicherheit oder den Schutz der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.<sup>1</sup>
  
- b) Führt eine Vertragspartei eine neue technische Regelung nach Buchstabe a ein, gibt sie auf Antrag der anderen Vertragspartei an, welche Teile der betreffenden technischen Regelung inhaltlich von der einschlägigen UNECE-Regelung oder GTR abweichen, und nennt eine gebührende Begründung für diese Abweichung.

---

<sup>1</sup> Artikel 3 (Annäherung der Rechtsvorschriften) Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 6 (Andere den Handel beschränkende Maßnahmen) dieses Anhangs lassen das Recht Singapurs unberührt, Maßnahmen zum Verkehrsmanagement wie die Einführung einer elektronischen Straßenmaut aufgrund der besonderen Raumnot in Singapur zu ergreifen.

2. Von bestehenden UNECE-Regelungen oder GTR abweichende technische Regelungen, die eine Vertragspartei nach Absatz 1 in ihrem Hoheitsgebiet eingeführt hat und aufrechterhält, werden von ihr in regelmäßigen Abständen, und zwar spätestens alle fünf Jahre, daraufhin überprüft, ob diese technischen Regelungen den einschlägigen UNECE-Regelungen oder GTR stärker angeglichen werden können. Bei der Überprüfung der auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden technischen Regelungen berücksichtigen die Vertragsparteien, ob die diese Abweichung bedingenden Gegebenheiten noch immer zutreffen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen samt den herangezogenen wissenschaftlichen und technischen Daten wird der anderen Vertragspartei auf Verlangen mitgeteilt.
  
3. Singapur geht bei neuen Erzeugnissen der Union, die unter diesen Anhang fallen<sup>1</sup> und für die ein EG- oder UNECE-Typgenehmigungsbogen ausgestellt wurde, davon aus, dass sie den auf seinem Hoheitsgebiet geltenden technischen Regelungen und Konformitätsbewertungsverfahren entsprechen, und öffnet ihnen seinen Markt, ohne weitere Tests zu verlangen oder Auflagen zur Überprüfung oder Bescheinigung der Einhaltung von in einer EG-<sup>2</sup> oder UNECE-Typgenehmigung erfassten Anforderungen aufzustellen. Eine Übereinstimmungsbescheinigung im Fall von vollständigen Fahrzeugen oder ein auf dem Erzeugnis angebrachtes EG- oder UNECE-Typgenehmigungszeichen im Fall von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten gelten als ausreichender Nachweis des Typgenehmigungsbogens.

---

<sup>1</sup> Als vollständige Fahrzeuge, die mit „neue Erzeugnisse der Union, die unter diesen Anhang fallen“ bezeichnet werden, gelten im Sinne dieses Absatzes Fahrzeuge, die weltweit noch nie zugelassen waren.

<sup>2</sup> Zur Klarstellung gilt: die Begriffe „EG-Typgenehmigung“, „EG-Typgenehmigungsbogen“, „Übereinstimmungsbescheinigung“ und „EG-Typgenehmigungszeichen“ gelten im Sinne des EU-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. EU L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

4. Die zuständigen Verwaltungsbehörden jeder Vertragspartei können gemäß den auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden Vorschriften zufällige Stichproben nehmen und überprüfen, ob die Erzeugnisse folgende Bestimmungen, soweit zutreffend, erfüllen:
  - a) sämtliche auf dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei geltenden technischen Regelungen, oder
  - b) die auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden technischen Regelungen, deren Einhaltung, wie in Absatz 3 genannt, durch eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für vollständige Fahrzeuge oder ein auf dem Erzeugnis angebrachtes EG- oder UNECE-Zeichen im Fall von Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten bescheinigt wurde.

Diese Überprüfung erfolgt nach Maßgabe der auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden je nach Fall unter Buchstabe a oder b genannten technischen Regelungen. Jede Vertragspartei kann von einem Lieferanten verlangen, ein Erzeugnis, bei dem diese Regelungen und Anforderungen nicht eingehalten sind, von ihrem Markt zu nehmen.

## ARTIKEL 4

### Erzeugnisse mit neuer Technik oder neuen Merkmalen

1. Das Inverkehrbringen eines unter diesen Anhang fallenden und von der ausführenden Vertragspartei genehmigten Erzeugnisses darf von keiner Vertragspartei auf ihrem Markt mit der Begründung verhindert oder über Gebühr verzögert werden, dass das Erzeugnis eine neue Technik oder ein neues Merkmal enthält, zu denen die einführende Vertragspartei noch keine Regelungen getroffen hat, es sei denn, die einführende Vertragspartei kann anhand von wissenschaftlichen oder technischen Daten nachweisen, dass von dieser neuen Technik oder diesem neuen Merkmal ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht.



2. Untersagt eine Vertragspartei für ein unter diesen Anhang fallendes Erzeugnis der anderen Vertragspartei das Inverkehrbringen auf ihrem Markt zu oder verlangt sie die Rücknahme von ihrem Markt mit der Begründung, dass es eine neue Technik oder ein neues Merkmal enthält, wovon ein Risiko für die menschliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt ausgeht, so unterrichtet sie unverzüglich die andere Vertragspartei und die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten<sup>1</sup> darüber. Diese Unterrichtung enthält alle maßgeblichen in dem Beschluss der Vertragspartei berücksichtigten wissenschaftlichen oder technischen Informationen.

## ARTIKEL 5

### Lizenzvergabe

Keine der Vertragsparteien wendet auf die unter diesen Anhang fallenden Erzeugnisse automatische Einfuhrlizenzverfahren oder nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren<sup>2</sup> an.

---

<sup>1</sup> Falls Singapur die einführende Vertragspartei ist, bezeichnet „Wirtschaftsbeteiligter“ den Einführer des betreffenden Erzeugnisses.

<sup>2</sup> Für die Begriffe „Einfuhrlizenzverfahren“, „automatische Einfuhrlizenzverfahren“ und „nichtautomatische Einfuhrlizenzverfahren“ gelten die Begriffsbestimmungen der Artikel 1 bis 3 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlizenzverfahren.

## ARTIKEL 6

### Andere den Handel beschränkende Maßnahmen

Beide Vertragsparteien unterlassen es, die Marktzugangsvorteile, die der jeweils anderen Vertragspartei aufgrund dieses Anhangs erwachsen, durch andere Regulierungsmaßnahmen, die für die unter diesen Anhang fallende Branche spezifisch sind, zunichte zu machen oder zu schmälern. Dies lässt das Recht jeder Vertragspartei unberührt, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Straßenverkehrssicherheit, den Umweltschutz, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Verhinderung irreführender Geschäftspraktiken erforderlich sind, sofern sie auf fundierten wissenschaftlichen oder technischen Informationen beruhen.

## ARTIKEL 7

### Bilaterale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten im Ausschuss „Warenhandel“ zusammen und pflegen einen Informationsaustausch in allen für die Durchführung dieses Anhangs relevanten Fragen.

---

ARZNEIMITTEL UND MEDIZINPRODUKTE

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Einigkeit über folgende Ziele und Grundsätze:

- a) Vermeidung und Abbau von nichttarifären Hemmnissen im bilateralen Handel;
- b) Schaffung von Bedingungen, wie sie auf wettbewerbsorientierten Märkten herrschen und die auf den Grundsätzen der Offenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen;
- c) Förderung der Innovation für sichere und wirksame Arzneimittel und Medizinprodukte und des frühzeitigen Zugangs zu diesen Arzneimitteln und Medizinprodukten durch transparente und nachvollziehbare Verfahren, die keine Vertragspartei daran hindern, hohe Unbedenklichkeits-, Wirksamkeits- und Qualitätsmaßstäbe anzulegen, und

- d) Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen ihren jeweiligen Gesundheitsbehörden anhand internationaler Normen, Praktiken und Leitlinien im Rahmen maßgeblicher internationaler Organisationen, wie der Weltgesundheitsorganisation (im Folgenden „WHO“), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (im Folgenden „OECD“), der Internationalen Konferenz zur Harmonisierung (im Folgenden „ICH“), dem Pharmaceutical Inspection Convention and Pharmaceutical Inspection Co-operation Scheme (im Folgenden „PIC/S“) für Arzneimittel und der Global Harmonization Taskforce (im Folgenden „GHTF“) für Medizinprodukte.

## ARTIKEL 2

### Internationale Normen

Die Vertragsparteien verwenden internationale Normen, Verfahrensweisen und Leitlinien für Arzneimittel oder Medizinprodukte, die unter anderem von der WHO, der OECD, der ICH, dem PIC/S und der GHTF entwickelt werden, als Grundlage für die Ausarbeitung ihrer technischen Vorschriften, sofern keine triftigen Gründe aufgrund von wissenschaftlichen oder technischen Informationen darauf hinweisen, dass diese internationalen Normen, Verfahrensweisen oder Leitlinien zur Verwirklichung der verfolgten legitimen Ziele ineffizient oder ungeeignet sind.

## ARTIKEL 3

### Transparenz

1. Jede Vertragspartei gewährleistet im Zusammenhang mit Maßnahmen allgemeiner Geltung betreffend Arzneimittel und Medizinprodukte dass:
  - a) solche Maßnahmen für betroffene Personen und die andere Vertragspartei ohne weiteres über ein offiziell benanntes, nach Möglichkeit elektronisches Medium ohne Diskriminierung zugänglich sind, so dass sich betroffene Personen und die andere Vertragspartei damit vertraut machen können;
  - b) soweit möglich Ziel und Grundgedanke einer solchen Maßnahme erläutert werden, und
  - c) zwischen der Veröffentlichung solcher Maßnahmen und ihrem Inkrafttreten ein angemessener zeitlicher Abstand liegt, es sei denn, dies ist aus Dringlichkeitsgründen nicht möglich.
  
2. Soweit möglich verpflichtet sich jede Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften:
  - a) jeden Vorschlag über den Erlass oder die Änderung einer Maßnahme allgemeiner Geltung betreffend die Regulierung von Arzneimitteln oder Medizinprodukten einschließlich einer Erläuterung seines Ziels und Zwecks vorab zu veröffentlichen,

- b) betroffenen Personen und der anderen Vertragspartei angemessene Möglichkeiten einzuräumen, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, wobei sie insbesondere gewährleistet, dass die Fristen dafür ausreichend sind, und
  - c) die Stellungnahmen der betroffenen Personen und der anderen Vertragspartei zu solchen vorgeschlagenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
3. Sofern die Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei Verfahren einführen oder anwenden, um Verzeichnisse über Arzneimittel zu führen, die Preise festzulegen oder über die Kostenerstattung für Arzneimittel zu entscheiden, verpflichtet sich die Vertragspartei dazu:
- a) dafür zu sorgen, dass die Kriterien, Vorschriften, Verfahren und etwaige Leitlinien, die für die Verzeichnisse, Preisfestsetzung oder Kostenerstattung von Arzneimitteln gelten, objektiv, gerecht, vernünftig und nicht diskriminierend sind und den betroffenen Personen auf Verlangen vorgelegt werden,
  - b) dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen über alle Anträge auf Preisfestsetzung oder Genehmigung der Kostenerstattung für Arzneimittel innerhalb einer angemessenen und genau festgelegten Frist, die ab dem Eingang des Antrags bemessen ist, getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Werden die vom Antragsteller vorgelegten Informationen nicht für zweckmäßig oder ausreichend gehalten und das Verfahren deshalb ausgesetzt, unterrichten die zuständigen Behörden der Vertragspartei den Antragsteller darüber, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind, und nehmen das ursprüngliche Entscheidungsverfahren wieder auf, sobald sie diese zusätzlichen Informationen erhalten haben,

- c) den Antragstellern unbeschadet der geltenden nationalen Rechtsvorschriften über die Vertraulichkeit sinnvolle Möglichkeiten zu bieten, zu wichtigen Schritten im Preis- und Erstattungsfestsetzungsverfahren Stellung zu nehmen,
- d) bei einer abschlägigen Entscheidung über die Aufnahme in ein Verzeichnis, die Preis- oder Erstattungsfestsetzung dem Antragsteller eine Begründung zu übermitteln, die so ausführlich gehalten ist, dass die Entscheidungsgrundlage samt den angewandten Kriterien und - sofern zutreffend - den Gutachten oder Empfehlungen von Sachverständigen, anhand deren die Entscheidung getroffen wurde, für den Antragsteller nachvollziehbar wird. Zudem wird der Antragsteller über alle Rechtsbehelfe aufgeklärt, die ihm nach dem nationalen Recht zustehen, und über die Fristen für die Inanspruchnahme dieser Rechtsbehelfe.

## ARTIKEL 4

### Zusammenarbeit bei der Regulierung

Der Ausschuss „Warenhandel“:

- a) überwacht und unterstützt die Durchführung dieses Anhangs,
- b) erleichtert die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien, um die Verwirklichung der Ziele dieses Anhangs zu fördern,

- c) erörtert Möglichkeiten, wie sich die Vereinbarkeit von rechtlichen Genehmigungsverfahren möglichst weitgehend fördern lässt, und
- d) erörtert Möglichkeiten, wie sich der bilaterale Handel mit Arzneimittelwirkstoffen erleichtern lässt.

## ARTIKEL 5

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) „Arzneimittel“
  - i) alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher Krankheiten bezeichnet werden, oder
  - ii) alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen physiologischen Funktionen angewandt zu werden.

Zu den Arzneimitteln gehören beispielsweise chemische Arzneimittel, Biologika (z. B. Impfstoffe, (Anti-)Toxine) einschließlich aus menschlichem Blut oder menschlichem Blutplasma gewonnene Arzneimittel, Arzneimittel für neuartige Therapien (z. B. Gentherapeutika, Zelltherapeutika), pflanzliche Arzneimittel und Radiopharmazeutika;



- b) „Medizinprodukte“<sup>1</sup> sämtliche Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, Maschinen, Geräte, Implantate, In-vitro-Reagenzien oder Kalibriermaterialien, Software, Stoffe oder andere ähnliche oder damit zusammenhängende Gegenstände, die vom Hersteller dazu bestimmt sind, einzeln oder miteinander beim Menschen für einen oder mehrere der folgenden Zwecke angewandt zu werden:
- i) Diagnose, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten,
  - ii) Diagnose, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen,
  - iii) Untersuchung, Ersatz, Veränderung oder Unterstützung des anatomischen Aufbaus oder eines physiologischen Vorgangs,
  - iv) Empfängnisregelung,
  - v) Lebenserhaltung,
  - vi) Desinfektion von Medizinprodukten,
  - vii) Gewinnung von Informationen für medizinische oder diagnostische Zwecke durch In-vitro-Untersuchung dem menschlichen Körper entnommener Proben;

---

<sup>1</sup> Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass ein Medizinprodukt seine bestimmungsgemäße Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper weder durch pharmakologische oder immunologische noch metabolische Mittel erreicht, seine Wirkungsweise aber durch solche Mittel unterstützt werden kann.

- c) „Gesundheitsbehörden einer Vertragspartei“ sofern nicht anders bestimmt, diejenigen Einrichtungen, die einer Vertragspartei angehören oder von ihr gegründet wurden, um ihre Gesundheitsversorgungsprogramme zu betreiben oder zu verwalten, und
  - d) „Hersteller“ den Inhaber der Produktrechte im Gebiet der jeweiligen Vertragspartei.
-

ELEKTROTECHNISCHE WAREN

ARTIKEL 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsparteien bestätigen die folgenden gemeinsamen Ziele und Grundsätze:
  - a) Beseitigung und Verhinderung nichttarifärer Handelshemmnisse für den bilateralen Handel,
  - b) Verwendung soweit möglich der einschlägigen internationalen Normen als Grundlage ihrer Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren,
  - c) Beseitigung sich überschneidender und unnötig aufwendiger Konformitätsbewertungsverfahren und
  - d) Vertiefung der Kooperation, wodurch der Ausbau ihres bilateralen Handels mit elektrotechnischen Waren gefördert werden soll.
  
2. Dieser Anhang gilt nur für die Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren der Vertragsparteien, welche die Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit elektrischer und elektronischer Erzeugnisse und elektrischer Haushaltsgeräte sowie von Unterhaltungselektronik nach den Bestimmungen der Anlage 4-A-1 (im Folgenden „betroffene Waren“) betreffen.

## ARTIKEL 2

### Internationale Normen und Normungsgremien

1. Die Vertragsparteien erkennen die Internationale Normungsorganisation (im Folgenden „ISO“), die Internationale Elektrotechnische Kommission (im Folgenden „IEC“) und die Internationale Fernmeldeunion (im Folgenden „ITU“) als die einschlägigen internationalen Normungsgremien an, die für die elektromagnetische Verträglichkeit und die Sicherheit der unter dieses Anhang fallenden Waren zuständig sind<sup>1</sup>.
2. Bestehen einschlägige internationale Normen der ISO, IEC oder ITU, so verwenden die Vertragsparteien diese internationalen Normen oder deren relevanten Teile als Grundlage für alle Normen, technischen Vorschriften oder Konformitätsbewertungsverfahren, es sei denn, diese internationalen Normen oder deren relevanten Teile wären für das Erreichen der angestrebten legitimen Ziele einer Vertragspartei unwirksam oder ungeeignet. In diesen Fällen ermittelt eine Vertragspartei auf Ersuchen der anderen Vertragspartei die Teile der betreffenden Norm oder technischen Vorschrift oder des betreffenden Konformitätsbewertungsverfahrens, die erheblich von der einschlägigen internationalen Norm abweichen, und begründet diese Abweichung.

---

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien können mit Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ Vereinbarungen über alle neuen internationalen Normungsgremien treffen, die ihrer Ansicht nach für die Zwecke der Umsetzung dieses Anhangs relevant sind.

3. Unbeschadet des Artikels 2.3 des TBT-Übereinkommens überarbeitet eine Vertragspartei, sofern sie technische Vorschriften beibehält, die von den geltenden einschlägigen internationalen Normen nach Absatz 2 abweichen, diese technischen Vorschriften in regelmäßigen Abständen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen, um zu prüfen, ob die Umstände, die zur Abweichung von der einschlägigen internationalen Norm führten, noch bestehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist der anderen Vertragspartei auf Anfrage mitzuteilen.
4. Die Vertragsparteien ermutigen ihre Normungsgremien, an der Entwicklung internationaler Normen bei der ISO, IEC und ITU mitzuarbeiten und sich im Rahmen dieser internationalen Normungsgremien über die Ausarbeitung gemeinsamer Konzepte zu beraten.

### ARTIKEL 3

#### Innovation

1. Keine Vertragspartei verhindert oder verzögert unnötig das Inverkehrbringen einer Ware mit der Begründung, dass die Ware eine neue Technik oder Funktion aufweist, für die noch keine Vorschrift besteht.
2. Absatz 1 lässt das Recht der einführenden Vertragspartei unberührt – wenn diese zu einer in Absatz 1 genannten Ware gebührend begründete Bedenken gegenüber dem Lieferanten vorbringt – einen Nachweis zu fordern, dass die betroffene neue Technik oder Funktion keine Risiko für die Sicherheit, die elektromagnetische Verträglichkeit oder ein anderes legitimes Ziel des Artikels 2.2 des TBT-Übereinkommens darstellt.

## ARTIKEL 4

### Konformitätsbewertungsverfahren

1. Die Vertragsparteien arbeiten weder Konformitätsbewertungsverfahren aus, noch genehmigen sie diese oder wenden diese an, welche die Errichtung unnötiger Hemmnisse im Handel mit der anderen Vertragspartei bezwecken oder bewirken. Prinzipiell sollten die Vertragsparteien möglichst keine obligatorische Konformitätsbewertung durch Dritte als Nachweis für das Einhalten der geltenden technischen Vorschriften über die Sicherheit und/oder die elektromagnetische Verträglichkeit der betroffenen Waren verlangen, sondern sie sollten stattdessen die Verwendung der Konformitätserklärung des Lieferanten und/oder des Mechanismus der Überwachung nach dem Inverkehrbringen als Nachweis für die Konformität der Waren mit den einschlägigen Normen oder technischen Vorschriften in Betracht ziehen.
  
2. Alle Vertragsparteien akzeptieren Waren auf ihrem Markt auf der Grundlage einer oder mehrerer der folgenden Verfahren, außer in den Fällen des Artikels 5 (Schutzmaßnahmen) und des Artikels 6 (Ausnahmen) sowie der Anlage 4-A-2, sofern eine Vertragspartei einen positiven Nachweis für die Konformität mit ihren einheimischen technischen Vorschriften über die Sicherheit und/oder die elektromagnetische Verträglichkeit der betroffenen Waren verlangt:
  - a) Konformitätserklärung des Lieferanten in den Fällen, in denen das Einschalten einer Konformitätsbewertungsstelle oder das Prüfen der Ware durch ein anerkanntes Prüflabor nicht obligatorisch ist und, wenn eine Prüfung durchgeführt wird, diese durch den Hersteller selbst oder ein zuständige Stelle seiner Wahl erfolgen kann oder

- b) Konformitätserklärung des Lieferanten, die auf einem Prüfbericht eines Prüflabors einer Zertifizierungsstelle (Certification Body - „CB“) der anderen Vertragspartei im Rahmen des CB-Systems des weltweiten Systems für Konformitätsbewertungssysteme elektrotechnischer Betriebsmittel und Komponenten (IECEE) (im Folgenden „IECEE-CB-System“) beruht und der ein nach den Regeln und Verfahren des IECEE-CB-Systems und den einschlägigen Verpflichtungen der Parteien dieses Systems ausgegebenes gültiges CB-Prüfzertifikat beiliegt oder
- c) Konformitätserklärung des Lieferanten auf der Grundlage eines Prüfberichts eines beliebigen Prüflabors oder eines Zertifikats einer beliebigen Zertifizierungsstelle der anderen Vertragspartei, die freiwillige Vereinbarungen zur gegenseitige Anerkennung der Prüfberichte oder Zertifikate mit einer oder mehreren von der einführenden Vertragspartei benannten Konformitätsbewertungsstellen geschlossen haben.

Die Wahl der Grundlage nach diesem Absatz liegt beim Lieferanten.

3. Die in Absatz 2 genannte Konformitätserklärung des Lieferanten entspricht der Norm ISO/IEC 17050. Die Vertragsparteien akzeptieren, dass der Lieferant alleinig zuständig ist für die Ausstellung, Änderung oder Rücknahme der Konformitätserklärung, für die Erstellung der technischen Unterlagen, anhand derer die Konformität der betroffenen Waren mit den einschlägigen technischen Vorschriften bewertet werden kann, sowie für das Anbringen der erforderlichen Kennzeichnungen. Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die Konformitätserklärung datiert ist und Angaben zum Lieferanten oder dem bevollmächtigten Vertreter des Lieferanten in ihrem Gebiet, zu dem vom Hersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Erklärung Berechtigten, zu den unter diese Erklärung fallenden Waren sowie zu den verwendeten technischen Vorschriften, auf die die Konformitätserklärung sich bezieht, enthält.

4. Zusätzlich zu den Absätzen 1 bis 3 gilt, dass keine Vertragspartei eine Eintragung der Waren oder der Lieferanten verlangt, sofern diese das Inverkehrbringen von Waren, die mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei konform sind, verhindern oder in irgendeiner Form verzögern könnte. Sofern eine Vertragspartei die Konformitätserklärung des Lieferanten überprüft, beschränkt sich die Überprüfung, die anhand der vorgelegten Unterlagen erfolgt, ausschließlich darauf, dass die Konformitätsprüfung gemäß den einschlägigen technischen Vorschriften der Vertragspartei durchgeführt wurde und dass die vorgelegten Informationen vollständig sind. Eine derartige Überprüfung darf das Inverkehrbringen der Waren auf dem Markt der Vertragspartei nicht ungebührlich verzögern und Konformitätserklärungen werden ausnahmslos angenommen, sofern die Waren mit den technischen Vorschriften der Vertragspartei konform und die vorgelegten Informationen vollständig sind. Lehnt eine Vertragspartei eine Konformitätserklärung ab, teilt die Vertragspartei dem Lieferanten ihre Entscheidung zusammen mit den Gründen für die Ablehnung mit. Auf Antrag des Lieferanten liefert die Vertragspartei je nach Fall Informationen oder Leitlinien, wie die Mängel behoben werden können, sowie eine Erläuterung, wie die Entscheidung angefochten werden kann.

## ARTIKEL 5

### Schutzmaßnahmen

Ungeachtet Artikel 4 (Konformitätsbewertungsverfahren) kann jede Vertragspartei für bestimmte, diesem Anhang unterliegende Waren unter den folgenden Bedingungen eine obligatorische Prüfung durch Dritte oder die Zertifizierung der elektromagnetischen Verträglichkeit oder die Sicherheit der betroffenen Waren vorschreiben oder Verwaltungsverfahren für die Genehmigung oder Überprüfung von Prüfberichten einführen:

- a) Für die Einführung solcher von fundierten technischen oder wissenschaftlichen Daten untermauerten Anforderungen oder Verfahren gibt es überzeugende Gründe, die sich aus dem Schutz der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit ergeben.



- b) Diese Anforderungen oder Verfahren hemmen den Handel nicht über das Maß hinaus, das zur Erreichung der legitimen Ziele der Vertragspartei erforderlich ist, wobei die Gefahren durch ein Nichterreichen dieser Ziele berücksichtigt werden.
- c) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte die Vertragspartei die Notwendigkeit für die Einführung der betreffenden Anforderungen oder Verfahren nicht vorhersehen.

Unbeschadet des Artikels 2.10 des TBT-Übereinkommens unterrichtet jede Vertragspartei, die solche Anforderungen oder Verfahren einführt, die andere Vertragspartei vorab darüber, hält mit ihr Rücksprache und berücksichtigt bei der Ausgestaltung der Anforderungen oder Verfahren die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei so weit wie irgend möglich. Alle neu eingeführten Anforderungen müssen so weit wie irgend möglich den Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen. Alle neu eingeführten Anforderungen oder Verfahren werden nach ihrer Annahme regelmäßig überprüft und aufgehoben, falls die Gründe für die Einführung dieser Anforderungen oder Verfahren nicht mehr bestehen.

## ARTIKEL 6

### Ausnahmen

1. Gemäß der Einwilligung Singapurs, die Anzahl der Waren, für die das Land zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens einen positiven Nachweis der Konformität mit ihren obligatorischen Anforderungen an die Sicherheit und/oder elektromagnetische Verträglichkeit in Form einer Bescheinigung von Dritten verlangt, erheblich zu verringern, verlangt Singapur eine derartige Bescheinigung von Dritten nur für die Warenkategorien, die in Anlage 4-A-2 aufgelistet sind.

2. Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens überprüft Singapur seine Verbraucherschutzregelung Consumer Protection (Safety Requirements) Registration Scheme, (im Folgenden „Verbraucherschutzregelung“) im Hinblick auf eine Verringerung der Zahl der Warenkategorien, die unter diese Regelung fallen und in Anlage 4-A-2 aufgelistet sind. Bei der Überprüfung wird die Notwendigkeit untersucht, die Regelung in ihrer derzeitigen Form beizubehalten; außerdem wird untersucht, ob das angestrebte Ziel der Regelung, der Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Menschen in Singapur, durch einfachere, dem Handel förderlichere Verfahren erreicht werden kann<sup>1</sup>.
  
3. Zu der in Absatz 2 genannten Überprüfung gehört auch eine Risikobewertung aller unter die Verbraucherschutzregelung fallenden Waren um festzustellen, ob eine mögliche Überwachung nach dem Inverkehrbringen im Einklang mit Artikel 4 (Konformitätsbewertungsverfahren) Absatz 1 oder die Annahme eines positiven Nachweises für die Konformität nach Artikel 4 (Konformitätsbewertungsverfahren) Absatz 2 die Gesundheit und Sicherheit von Menschen unverhältnismäßig gefährdet. Die Risikobewertung erfolgt auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher und technischer Informationen, unter anderem anhand von Verbraucherberichten über sicherheitsrelevante Vorfälle und anhand der Mängelquote bei den Warenprüfungen. Bei der Risikobewertung wird auch berücksichtigt, ob die Waren bestimmungsgemäß sowie mit der erforderlichen Sorgfalt benutzt wurden.

---

<sup>1</sup> So wird Singapur beispielsweise die administrativen Verfahren im Rahmen seiner Verbraucherschutzregelung überarbeiten, einschließlich der Verfahren für die Annahme und Überprüfung von Prüfberichten und Konformitätsbescheinigungen.

4. Je nach dem Ergebnis der in Absatz 3 genannten Überprüfung darf Singapur seine Anforderungen für einen positiven Nachweis der Konformität anhand einer Bescheinigung von Dritten für die unter die Verbraucherschutzregelung fallenden und in Anlage 4-A-2 aufgelisteten Waren aufrechterhalten, sofern die Ergebnisse der Risikobewertung nach Absatz 3 belegen, dass die Annahme der Verfahren nach Artikel 4 (Konformitätsbewertungsverfahren) Absatz 2 für diese Waren die Gesundheit und Sicherheit von Menschen unverhältnismäßig gefährden würde oder es nicht möglich wäre, das System zur Überwachung nach dem Inverkehrbringen einzutrichten, um diesen Risiken wirksam begegnen zu können.
5. Singapur legt die in Absatz 3 genannte Risikobewertung auf der ersten Sitzung des Ausschusses „Warenhandel“ zur Diskussion vor. Die Vertragsparteien können aufgrund der Ergebnisse der von Singapur durchgeführten Überprüfung Anlage 4-A-2 mit Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ in geeigneter Weise ändern.
6. Sofern Singapur für die betroffenen Waren weiterhin einen positiven Nachweis der Konformität mit ihren obligatorischen Anforderungen an die Sicherheit und/oder elektromagnetische Verträglichkeit in Form einer Bescheinigung von Dritten verlangt, akzeptiert das Land eine Bescheinigung der Konformität mit seinen technischen Vorschriften, die von einer von Singapur benannten Konformitätsbewertungsstelle in der Union ausgestellt wurde.<sup>1</sup> Singapur gewährleistet auch, dass die von Singapur benannten Konformitätsbewertungsstellen für den Zweck der Ausstellung derartiger Bescheinigungen Prüfberichte annehmen, die von einer der folgenden Stellen ausgestellt wurden:

---

<sup>1</sup> Singapur setzt diese Anforderungen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens um.

- a) von einem der anerkannten CB-Prüflabors oder der anerkannten CB-Herstellerprüflabors der Union im Einklang mit den Regeln und Verfahren des IECEE-CB-Systems und den einschlägigen Verpflichtungen der Parteien dieses Systems,
  - b) im Einklang mit den einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen (unter anderem ISO/IEC 17025) von einem beliebigen Prüflabor der Union, das von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde, die das Übereinkommen über gegenseitige Anerkennung (Mutual Recognition Arrangement) der Internationalen Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung von Prüflaboratorien oder einer seiner regionalen Organisationen, der auch Singapur angehört, unterzeichnet hat,
  - c) von einem beliebigen Testlabor in der Union, das freiwillige Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfberichten mit einer oder mehreren von Singapur benannten Konformitätsbewertungsstellen geschlossen hat.
7. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren überprüft Singapur Anlage 4-A-2 zum Zwecke der Reduzierung der Anzahl der aufgelisteten Warenkategorien erneut. Diese Überprüfungen enthalten die Risikobewertung nach Absatz 3 durchgeführt. Singapur legt diese Risikobewertungen dem Ausschuss „Warenhandel“ zur Diskussion vor.
8. Die Vertragsparteien können im Anschluss an die von Singapur durchgeführte Überprüfung Anlage 4-A-2 durch Beschluss des Ausschusses „Warenhandel“ in geeigneter Weise ändern.

## ARTIKEL 7

### Kooperation zwischen den Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um das gemeinsame Verständnis des Regulierungsbedarfs zu fördern und prüfen jedes Anliegen der anderen Vertragspartei bezüglich der Durchführung dieses Anhangs.
2. Diese Kooperation findet im Rahmen des Ausschusses „Warenhandel“ statt.

ANWENDUNGSBEREICH

1. Anhang 4-A gilt für die in Anhang 4-A Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 2 aufgeführten Waren, die was die Verpflichtungen der Union angeht, am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens der Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt oder der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit oder den Bestimmungen zur Sicherheit oder zur elektromagnetischen Verträglichkeit der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG.

Für Waren, die unter die Richtlinie 2014/53/EU fallen, kann die Union im Einklang mit Artikel 3 dieser Richtlinie zusätzliche Anforderungen stellen, die über die Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit hinausgehen.

Insoweit ein Lieferant die in Artikel 16 der Richtlinie 2014/53/EU genannten harmonisierten Normen nicht oder nur zum Teil angewandt hat, unterliegen Funkanlagen, die unter Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2014/53/EU fallen, nach Wahl des Lieferanten den Verfahren der Anhänge III oder IV der Richtlinie 2014/53/EU. Muss der Konformitätserklärung des Lieferanten ein Prüfbericht beiliegen, so darf der Lieferant das Verfahren nach Artikel 4 (Konformitätsbewertungsverfahren) Absatz 2 Buchstaben b und c verwenden.

2. Anhang 4-A gilt auch für die in Anhang 4-A Artikel 1 (Allgemeine Bestimmungen) Absatz 2 aufgeführten Waren, die, was die Verpflichtungen Singapurs angeht, am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens den Verbraucherschutzverordnungen „Consumer Protection (Consumer Goods Safety Requirements) Regulations 2011“ und „Consumer Protection (Safety Requirements) Regulations 2004“, Kapitel 323 des Telekommunikationsgesetzes „Telecommunications Act“ sowie den Telekommunikationsverordnungen für Händler „Telecommunications (Dealers) Regulations 2004“ unterliegen.

Für Waren, die unter Kapitel 323 des Telekommunikationsgesetzes und unter die Telekommunikationsverordnungen für Händler fallen, kann Singapur zusätzliche Anforderungen stellen, die über die Sicherheit und die elektromagnetische Verträglichkeit hinausgehen.

3. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Waren, die unter die in dieser Anlage aufgeführten einzelstaatlichen Gesetze fallen und sämtliche Waren im Anwendungsbereich von Anhang 4-A einschließen, alle elektrotechnischen Waren umfassen sollen. Gilt Anhang 4-A für eine Ware der einen Vertragspartei nicht, für die Ware der anderen Vertragspartei jedoch durchaus, oder schreibt nur eine Vertragspartei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens oder zu einem späteren Zeitpunkt für eine Ware die Zertifizierung durch Dritte vor, so kann die andere Vertragspartei die betreffende Ware zum Zweck des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit von Menschen einem ähnlichen Verfahren unterziehen. Die Vertragspartei, die solche Maßnahmen einzuführen beabsichtigt, unterrichtet die andere Vertragspartei vorab über dieses Vorhaben und räumt ihr eine dreimonatige Frist für Konsultationen ein.



## WARENKATEGORIEN

Herde für den Gebrauch im Haushalt, das heißt ein Gerät zum Kochen; darunter fallen auch getrennte feststehende Brat-, Back- und Grillöfen, Kochfelder und -platten, in Herde eingebaute Grillöfen und Bratplatten sowie Brat-, Back- und Grillöfen zur Wandmontage, ausgenommen Herde, die weniger als 18 kg wiegen

Haartrockner, das heißt Elektrogeräte, die zum Trocknen von Kopfhaaren bestimmt sind und Heizelemente enthalten

Stereoanlagen, das heißt elektronische, ausschließlich an das Stromnetz anschließbare Geräte für die verzerrungsfreie Wiedergabe von Ton, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke in Räumen, deren Nennspannung 250 V (quadratischer Mittelwert) nicht übersteigt

Audiogeräte (ausgenommen Stereoanlagen), das heißt Elektronikgeräte für die Wiedergabe von Ton, die direkt oder indirekt an das Stromnetz angeschlossen werden

Bügeleisen, das heißt Elektrogeräte mit einer beheizten Bodenplatte für das Bügeln von Kleidung, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke

Wasserkessel, das heißt Elektrohaushaltsgeräte für das Erwärmen von Wasser für den Verbrauch, mit einem Nenninhalt vom höchstens 10 l

Mikrowellenherde, das heißt Elektrohaushaltsgeräte für das Erwärmen von Speisen und Getränken mittels elektromagnetischer Energie (Mikrowellen) in einem oder mehreren ISM-Frequenzbereichen zwischen 300 MHz und 30 GHz, für Haushaltszwecke. Diese Geräte können auch über eine Bräunungsfunktion verfügen

Reiskocher, das heißt Elektrohaushaltsgeräte für das Kochen von Reis

Kühlschränke, das heißt separate Geräte, die aus einer wärmeisolierten Kammer für die Lagerung und Aufbewahrung von Lebensmitteln bei über 0 °C (32° F) und einer Kompressionskälteeinheit besteht, durch die der Kammer die Wärme entzogen wird; sie können über ein oder mehrere Gefrierfächer verfügen

Dezentrale Klimaanlage, das heißt separate Anlagen zum Einbau in ein Fenster oder eine Mauer oder als Konsole. Ihr Hauptzweck ist die ungehinderte Zufuhr behandelte Luft in einen geschlossenen Raum oder Bereich (klimatisierter Bereich). Sie umfassen eine Primärkältequelle für die Kühlung und Entfeuchtung der Luft sowie ein System für die Zufuhr und Reinigung der Luft und eine Entwässerungsvorrichtung für das Sammeln oder Abführen des Kondensats. Sie können auch Systeme für Belüftung sowie die Befeuchtung oder Abfuhr von Luft umfassen

Tisch- oder Standventilatoren, das heißt Elektrogeräte zur Luftumwälzung mit einem zugehörigen Regler, die für den Betrieb mit Einphasenwechselstrom und Drehstrom mit höchstens 250 V ausgelegt sind, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke

Fernsehgeräte oder Bildschirme, das heißt Elektronikgeräte für den Empfang und die Wiedergabe von Informationen, die von einem Sender oder einer lokalen Quelle kommen, die direkt oder indirekt an das Stromnetz angeschlossen werden und die für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke in Räumen gedacht sind, ausgenommen Fernsehempfangsgeräte mit Kathodenstrahlbildschirm

Staubsauger, das heißt Geräte zur Beseitigung von Schmutz und Staub mittels Unterdruck, der von einer motorbetriebenen Luftpumpe erzeugt wird, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke

Waschmaschinen, das heißt Elektrogeräte für das Waschen von Kleidung und Textilien (auch mit Heizelementen zur Erwärmung des Wassers), für das Schleudern oder das Trocknen

Tisch- oder Stehlampen, das heißt tragbare Leuchten für die allgemeinen Gebrauch, ausgenommen Handscheinwerfer, für den Einsatz von Lampen mit Wolframglühfäden, Leuchtstoffröhren oder andere Entladungslampen, die direkt oder indirekt an das Stromnetz angeschlossen werden

Toaster, Grills, Bräter, Wärmeplatten und ähnliche Geräte, das heißt an das Stromnetz angeschlossene Elektrogeräte, die unter Verwendung direkter oder indirekter Wärme (beispielsweise Wärmeträger wie Luft oder Öl) bei der Lebensmittelzubereitung eingesetzt werden, für Haushaltszwecke

Wand- oder Deckenventilatoren, das heißt an Wänden oder Decken zu montierende elektrische Ventilatoren und ihre zugehörigen Regler, die für den Betrieb mit Einphasenwechselstrom und Drehstrom bei höchstens 250 V ausgelegt sind, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke

Netzteile, das heißt Geräte zur Versorgung mit Wechsel- oder Drehstrom von einer Wechsel- oder Drehstromquelle, getrennt oder als Teil eines Zubehörs, für die Verwendung mit Computern, Telekommunikationsgeräten, Unterhaltungselektronik, Spielsachen oder ähnlichen Geräten

Kaffeemaschinen, Schmortöpfe, Dampfgarer und ähnliche Geräte, das heißt Elektrogeräte, in denen Wasser bei der Lebensmittel- und Getränkezubereitung erhitzt wird

Laserdisc-Geräte, das heißt Elektrogeräte für die Aufzeichnung und Wiedergabe oder ausschließlich Wiedergabe von Videoaufnahmen, die direkt oder indirekt an das Stromnetz angeschlossen werden und die für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke in Räumen gedacht sind, ausgenommen Laserdisc-Spieler oder –Video

Handrührer, Standmixer, Zerkleinerer und ähnliche Geräte, das heißt Elektrogeräte für die Zubereitung von Lebensmitteln und Getränken, für Haushaltszwecke

Luftkühler, das heißt Elektrogeräte für die Umwälzung von Luft, die Wasser als Kühlmittel verwenden, sowie ihre zugehörigen Regler, die für den Betrieb mit Einphasenwechselstrom und Drehstrom bei höchstens 250 V ausgelegt sind, für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke

Heimcomputersysteme (einschließlich Bildschirm, Drucker, Lautsprecher und anderem an das Stromnetz angeschlossenem Zubehör), das heißt mikroprozessorbasierte Datenverarbeitungssysteme mit kompakter lokaler Rechnerkapazität, hochauflösender Grafikfunktion und flexiblem Kommunikationsinterface

Dekorative Beleuchtungskörper, das heißt Lichterketten mit in Reihe oder parallel geschalteten Glühlampen, die für den Betrieb im Innen- oder Außenbereich bei höchstens 250 V ausgelegt sind

Dreipolige rechteckige 13-Ampere-Steckverbindungen, das heißt tragbare, mit einer Sicherung versehene Stecker mit Kontaktstiften, die in die Kontakte der entsprechenden Steckdose einzuführen sind. Eine Steckverbindung verfügt über Anschlüsse für die elektrische Verbindung und eine mechanische Sicherung eines geeigneten flexiblen Kabels

Sicherungen (13 A oder weniger) für die Verwendung in einer Steckverbindung, das heißt ein Teil, das durch das Erwärmen eines oder mehrere seiner speziell konzipierten und proportionierten Komponenten den Stromkreis, in den die Steckverbindungen eingeführt wird öffnet und die Stromzufuhr unterbricht, wenn ein bestimmter Grenzwert über eine vorgegebene Zeit hinaus überschritten wird. Die Sicherung enthält alle Teile, die das vollständige Gerät darstellen

Dreipolige runde 15-Ampere-Steckverbindungen, das heißt Stecker mit drei im Wesentlichen zylindrischen metallischen Kontakten, die in entsprechende Steckdosen einzuführen sind und an ein geeignetes flexibles Kabel angeschlossen werden können

Adaptorstecker, das heißt Adaptoren mit mehr als einer Dose (die Dosenkontakte können derselben Art sein oder denselben Nennstrom aufweisen wie die Steckverbindung)

Dreipolige tragbare Kupplungen, das heißt Zubehöre mit einer dreipoligen Kupplung, in welche die Kontakte des entsprechenden Steckers eingesteckt werden und durch welche die elektrische Verbindung mit geeigneten Leitungen oder flexiblen Kabeln hergestellt werden kann, und die leicht von einem Platz an einen anderen verbracht werden können, während sie an das Stromnetz angeschlossen sind

Tragbare Kabelrollen, das heißt Geräte mit flexiblen Kabeln oder Leitungen, die derart an einer Rolle befestigt sind, dass das flexible Kabel vollständig auf die Rolle aufgewickelt werden kann; die Kabelrollen verfügen über eine oder mehrere Steckdosen, die Kabel sind mit einem Stecker versehen

Elektrische Durchlauferhitzer, das heißt fest installierte Elektrogeräte für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke, zur Erwärmung von Wasser bis unterhalb des Siedepunkts, mit einer Nennspannung von höchstens 250 V bei Geräten für Einphasenwechselstrom und 480 V bei anderen Geräten

Geschlossene Elektrowarmwasserspeicher, das heißt fest installierte Elektrogeräte für Haushaltszwecke und ähnliche Zwecke für die Speicherung und Erwärmung von Wasser bis unterhalb des Siedepunkts, mit einer Nennspannung von höchstens 250 V bei Geräten für Einphasenwechselstrom und 480 V bei anderen Geräten

Fehlstromschutzeinrichtungen, das heißt Geräte zum Schutz von Personen gegen indirekten Kontakt, da die berührbaren leitfähigen Teile einer Installation an eine geeignete Erdung angeschlossen sind

Dreipolige 13-Ampere-Steckdosen, das heißt verblendete 13-A-Einzel- oder Mehrfachdosen, jeweils mit Wechselschalter, als Einbau- oder Aufputzdosen montierbar. Über die Steckdosen können tragbare Geräte, Ton- und Bildwiedergabegeräte, Leuchten und ähnliches an ein Wechselstromnetz mit einer Höchstspannung von 250 V (quadratischer Mittelwert) bei 50 Hz angeschlossen werden

Dreipolige (Rundpol) 15-Ampere-Steckdosen, das heißt verblendete 15-A-Steckdosen, jeweils mit Wechselschalter zwischen dem stromführenden Kontakt der Dose und dem entsprechenden Stromzufuhrkontakt, als Einbau- oder Aufputzdosen montierbar. Über die Steckdosen können Elektrogeräte an ein Wechselstromnetz mit einer Höchstspannung von 250 V (quadratischer Mittelwert) bei 50 Hz angeschlossen werden

Elektrische Haushaltswandschalter, das heißt Tastschalter allgemeiner Art, ausschließlich für Wechselstromanlagen mit einer Höchstnennspannung von 440 V und einem Höchstnennstrom von 63 A, für Haushalte und ähnliche ortsfeste Elektroinstallationen im Innen- oder Außenbereich

Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen, das heißt Vorrichtungen, die zwischen die Stromzufuhr und eine oder mehrere Leuchtstofflampen eingesetzt werden und mittels Induktivität, Kapazität oder einer Kombination von beiden oder elektronischen Schaltkreisen im Wesentlichen dazu dienen, den Strom für die Lampen auf den benötigten Wert zu begrenzen

Trenntransformatoren für Downlight-Fassungen, das heißt Transformatoren, deren Primär- und Sekundärwicklungen elektrisch getrennt sind, um die Gefahr eines gleichzeitigen Kontakts mit geerdeten und spannungstragenden Teilen und Metallteilen zu begrenzen, die im Falle eines Versagens der Isolierung elektrisch geladen sein könnten

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke des Anhangs 4-A bezeichnet der Ausdruck

„Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln“ Betriebsmittel, die — entsprechend dem gegebenen Stand der Sicherheitstechnik — so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Sicherheit von Menschen und Nutztieren sowie die Erhaltung von Sachwerten nicht gefährden;

„elektromagnetische Verträglichkeit“ Betriebsmittel, die nach dem Stand der Technik so konstruiert und gefertigt sind,

- a) dass die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich und
- b) dass die Betriebsmittel gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um bei bestimmungsgemäßer Verwendung ohne unzumutbare Beeinträchtigung arbeiten zu können;

„elektromagnetische Störung“ jede elektromagnetische Erscheinung, welche die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte, einschließlich eines elektromagnetischen Rauschens, eines unerwünschten Signals oder einer Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst;



„Störfestigkeit“ die Fähigkeit eines Betriebsmittels, unter Einfluss einer elektromagnetischen Störung bestimmungsgemäß und ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;

„Konformitätserklärung“ das Erstellen einer Bestätigung auf der Grundlage einer nach einer Prüfung getroffenen Entscheidung, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen nachgewiesen wurde;

„Lieferant“ einen Hersteller oder seinen bevollmächtigten Vertreter im Gebiet der einführenden Vertragspartei oder, sofern weder der Lieferant noch sein bevollmächtigter Vertreter im Gebiet der einführenden Partei vertreten ist, so obliegt die Vorlage der Erklärung des Lieferanten dem Einführer und

„Testlabor“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die Prüfungen durchführt und deren Qualifikation zur Durchführung dieser besonderen Aufgaben offiziell anerkannt und bescheinigt wurde;

Die Definitionen der Ausdrücke „Norm“, „technische Vorschrift“ und „Konformitätsbewertungsverfahren“ entsprechend den Definitionen des Anhangs I des TBT-Übereinkommens.

## ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

### ARTIKEL 1

#### Zuständige Behörden der Union

Die zuständigen Behörden der Union umfassen die Verwaltungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Singapur sind die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -vorschriften, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen, sowie für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die vereinbarten Normen und Vorschriften eingehalten sind.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Singapur sind die Verwaltungen der Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf die Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Union.
- c) Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle der Überwachungssysteme und den Erlass der Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften im Binnenmarkt der Union einheitlich angewandt werden.

## ARTIKEL 2

### Zuständige Behörden Singapurs

Die Behörde für Nahrungsmittel und Tiergesundheit (Agri-Food and Veterinary Authority, im Folgenden „AVA“) ist dafür zuständig, eine ausreichende Versorgung mit sicheren und gesunden Lebensmitteln zu gewährleisten, die Gesundheit von Tieren, Fischen und Pflanzen zu schützen und den Handel mit Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- a) Die AVA ist die Behörde, die für die Einfuhr- und Ausfuhrinspektion sowie die Quarantäne zuständig ist.
- b) Die AVA ist die nationale Behörde, die für die Lebensmittelsicherheit von primären und verarbeiteten Lebensmitteln zuständig ist, welche die Sicherheit aller Lebensmittel von der Herstellung bis unmittelbar vor dem Verkauf im Einzelhandel gewährleistet, sich bei der Bewertung und Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit auf eine wissenschaftlich fundierte Risikoanalyse und einen Managementansatz stützt, der auf internationalen Standards gründet, und
- c) Die AVA ist die nationale Behörde, die für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen zuständig ist; sie verfügt über ein umfassendes Programm, mit dem das Einschleppen von Tierseuche verhindert werden soll, die Folgen für die Landwirtschaft, die Volkswirtschaft und die öffentliche Gesundheit haben können, und über ein weiteres umfassendes Programm, mit dem Krankheiten und Schädlinge, die für die Volkswirtschaft und die Pflanzengesundheit Folgen haben können, kontrolliert werden und ihr Eindringen verhindert werden soll.

**ANFORDERUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZULASSUNG  
VON BETRIEBEN FÜR ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS**

1. Die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei stellen Listen der zugelassenen Betriebe auf und machen sie der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Bei der Zulassung von Betrieben durch die einführende Vertragspartei gelten die folgenden Anforderungen und Verfahren:
  - a) Die tierischen Erzeugnisse, die der Betrieb in die einführende Vertragspartei ausführen will, sind von den zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei genehmigt worden. Die Genehmigung umfasst die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
  - b) Die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei haben die Betriebe genehmigt, die das betreffende tierische Erzeugnis ausführen wollen, und der einführenden Vertragspartei die erforderlichen gesundheitspolizeilichen Garantien dafür geboten, dass diese Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
  - c) Die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei haben die Befugnis, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die Anforderungen nicht eingehalten werden.

- d) die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Überprüfungen nach Artikel 5.8 („Überprüfungen“) dieses Abkommens vornehmen.

Die Überprüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betreffen die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung des Betriebs und die gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.

Im Rahmen der durchgeführten Überprüfungen können Kontrollbesuche in einer gewissen Anzahl von repräsentativen Betrieben durchgeführt werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen der zugelassenen Betriebe stehen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und Verantwortlichkeiten in der Union kann eine solche Überprüfung in der Union einzelne Mitgliedstaaten betreffen.

- e) Die einführende Vertragspartei kann jederzeit Überprüfungen nach Artikel 5.8 („Überprüfungen“) dieses Abkommens vornehmen. Auf der Grundlage dieser Überprüfungen kann die einführende Vertragspartei die bestehende Liste der zugelassenen Betriebe ändern, die von der einführenden Vertragspartei im gemäß Absatz 1 dieses Anhangs aufgestellt wurde.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst nur für die folgenden Betriebstypen:
- a) alle Betriebe für frisches Fleisch einheimischer Arten,
  - b) alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild),
  - c) alle Betriebe für Geflügelfleisch,
  - d) alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten,
  - e) alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr (z. B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes),
  - f) alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr und
  - g) Verarbeitungsbetriebe und Fabriksschiffe/Gefrierschiffe für Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr, einschließlich Muscheln und Krebstieren.
-